

Bevölkerungskontrolle, Statuszugang und Archivpraxis im römischen Ägypten¹

THOMAS KRUSE

Zu den einschneidendsten Maßnahmen, die die Römer nach der Übernahme der Herrschaft in Ägypten getroffen haben, gehörte sicherlich die Einführung der Kopfsteuer, die in Ägypten *λαογραφία* genannt wurde. Von ihr waren nur Römer, Alexandriner und die Bewohner der zunächst zwei (Naukratis und Ptolemais Hermiu) bzw. (nach der Gründung von Antinoupolis) drei *poleis* in der ägyptischen Chora ausgenommen. Ansonsten waren ihr alle Bewohner des Landes unterworfen, also auch die in der Chora lebenden Griechen bzw. derjenige Teil der hellenisierten Bevölkerung, der sich seinem Selbstverständnis nach als „Griechen“ sah, was diese Personen besonders hart getroffen haben dürfte, weil sie damit auf eine Stufe mit den Ägyptern gestellt wurden.

Diese anfängliche Diskriminierung durch die Kopfsteuer wurde indessen durch fiskalische Privilegien wieder partiell differenziert, indem nämlich ein Teil der Bewohner der Gaumetropolen die Kopfsteuer zu einem reduzierten Satz bezahlte. Diese Gruppe wurde im Arsinoites etwa einfach als *ἀπὸ μητροπόλεως* bezeichnet, in Oxyrhynchos hingegen als *μητροπολίται δωδεκάδραχμοι* sowie

1 Die Siglen der Papyruseditionen folgen der "Checklist of Editions of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets" (<http://library.duke.edu/rubenstein/scriptorium/papyrus/texts/clist.html>).

im Herakleopolites als *ὀκτάδραχοι*, weil der ermäßigte Kopfsteuersatz dort bei 12 Dr. bzw. 8 Dr. lag. Für die Einreihung in diese von den Römern neu konstituierte Statusgruppe mußte von Vater- wie Mutterseite die Abkunft von Metropolitenern nachgewiesen werden.

Aus der metropolitanen Bevölkerung wiederum herausgehoben war ihre Elite. Sie ist in einigen Gaumetropolen unter der Bezeichnung *ἀπὸ (oder ἐκ τοῦ) γυμνασίου* bezeugt. Für die Aufnahme in diese Statusgruppe war offenbar eine möglichst lange, lückenlose Reihe von gewissermaßen „gymnasialen“ Vorfahren gefordert.²

Im Arsinoites, der das Gebiet der heute Fayum genannten durch den westlichen Seitenarm des Nil gespeisten Oase umfaßte, entsprach den *ἀπὸ γυμνασίου* als hauptsächliche Träger hellenischer Kultur mehr oder weniger die Gruppe der *κάτοικοι*. Sie waren die Nachkommen der von den Ptolemäerkönigen dort in großer Zahl angesiedelten militärischen Kleruchen. Die offizielle Bezeichnung der Angehörigen dieser sozialen Gruppe lautete „Katöke aus der Klasse der 6475 (griechischen Männer) des Arsinoites.“³ Diese so seltsam technisch anmutenden Bezeichnung verweist deutlich auf den bürokratischen Akt der Konstituierung dieser Gruppe, demnach die Römer irgendwann einmal die „Griechen“ des Fayum gemustert, aus ihnen einen *numerus clausus* von 6475 Katöken gebildet und diese mit fiskalischen Privilegien ausgestattet haben müssen.⁴

Über den Zugang zu diesen privilegierten Statusgruppen wachten die lokalen Verwaltungsbehörden mittels eines als *ἐπίκρισις* bezeichneten Verfahrens der Statusfeststellung und Statuskontrolle, welchem die männliche Bevölkerung i.d.R. mit dem Eintritt der Volljährigkeit (und damit der Steuerpflichtigkeit) im 14. Lebensjahr unterworfen wurde. Für römische Bürger, Militärveteranen und (zumindest anfänglich auch die Alexandriner) wurde die Epikrisis hingegen vom *praefectus Aegypti* vorgenommen, wie einige diesbezügliche Aktenauszüge des Statthalterarchivs zeigen.⁵ Wegen der besseren Dokumentation für die Details des Verfahrens soll im Folgenden indes die Epikrisis der privilegierten Gruppen der enchorischen Bevölkerung im Mittelpunkt stehen.⁶ Ebenfalls außer Betracht

2 Zur gymnasialen Klasse im Besonderen siehe auch WHITEHORNE 1982; VAN MINNEN 2002; RUFFINI 2006.

3 Siehe etwa SB VI 9145,5 (cf. BL X 196; 184-192 n.Chr.): *κάτοικος ἀπ[ὸ τῶ]ν [ε]υρε τοῦ Ἀρσιν[ο]είτου*; SB XX 14163,5 (= P.Tebt. II 566 desc.): *[κάτ]οικος (l. κατοίκου) τῶν ἐν Ἀρσιν(ούτῃ) ἀ[ν]δρῶν Ἑλλήνων*.

4 Zu den Katöken im Arsinoites siehe auch MONTEVECCHI 1970, 1975; CANDUCCI 1990, 1991.

5 Zur Rolle des Archivs des *praefectus Aegypti* für die Archivierung der Akten über die Epikrisis dieser Personengruppen siehe auch HAENSCH 1992, 290-293.

6 Die umfangreichste analytische Behandlung der Epikrisis ist nach wie vor NELSON 1979, seitdem ist zwar eine nicht unbeträchtliche Anzahl neuer Epikrisis-Dokumente hinzugekommen, die das vorher bekannte Bild von ihrem bürokratischen Prozedere indes nicht wesentlich verändert haben; zu einzelnen Aspekten der Epikrisis siehe ferner: MONTEVECCHI 1974; KRUSE 2002, 252-271; YIFTACH-FIRANKO 2010.

bleiben im Folgenden auch die ägyptischen Priester, die als Personengruppe mit besonderer Funktion und teilweise ausgestattet mit fiskalischen Privilegien ebenfalls einer Epikrisis unterworfen waren, mittels derer die zuständigen Behörden den Zugang zu den diversen Priesterämtern und die Zusammensetzung der Priesterschaften in den ägyptischen Tempeln reglementierten und kontrollierten.⁷

Nicht bereits die Geburt, sondern erst ein administrativ-bürokratischer Akt in Form der Epikrisis entschied also darüber, ob die männliche Nachkommenschaft denselben privilegierten Status beanspruchen konnte wie ihre Eltern. Die Epikrisis fällte mithin eine wesentliche Entscheidung über den künftigen Platz einer Person in der Gesellschaft und das Ausmaß des ihm von dieser zugebilligten Sozialprestiges. Diese hohe gesellschaftliche Bedeutung der Epikrisis wird in sprechender Weise etwa auch dadurch illustriert, daß die betroffenen Familien die erfolgreiche Absolvierung der Epikrisis ihrer jungen männlichen Nachkommen als einen Grund zum Feiern betrachteten wie etwa kleine Einladungsbillets zu Epikrisis-Feiern aus der mittelägyptischen Gaumetropole Oxyrhynchos zeigen.⁸

Die erfolgreiche Absolvierung der Epikrisis führte dazu, daß die betreffende Person künftig in den offiziellen Akten als ἐπικεκριμένος geführt wurde. Als Beispiel seien etwa zwei Einträge in einer insgesamt 173 Einträge umfassenden Liste genannt, die der Vorsteher des Stadtviertels Apolloniou Parembole der arsinoitischen Gaumetropole Ptolemais Euergetis (Arsinoe) im Jahr 72/73 n. Chr. erstellt hat und die diejenigen in dem besagten ἄμφοδον ansässigen männlichen Personen umfaßt, die den ermäßigten metropolitanen Kopfsteuersatz zu bezahlen hatten. Die Liste ist Haus für Haus angeordnet und verzeichnet in jedem Eintrag neben dem Namen der betreffenden Person auch das Jahr ihrer Epikrisis und ob der Betreffende gegebenenfalls anlässlich dieser Überprüfung unter die 14-jährigen (d.h. also erstmalig unter die Kopfsteuerpflichtigen für den privilegierten metropolitanen Kopfsteuersatz) eingereiht worden war und schließlich sein Alter zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste. Die beiden Einträge betreffen zwei junge Männer, die im Haus ihrer Mutter Tamystha wohnen:

οἰκί(α) Ταμύσθαζ· Ἀπολλ[ών]ιο(ς) Ἀπολλωνίου τ[ο]ῦ Ἀπ[ολλω]νίου μη(τρὸς) Ταμύσθ(αζ) ἐπι(εκριμένος) ἐν (τεσσαρεσκαίδεκαετέσι) δ (ἔτει) (ἐτῶν) κθ | Ὀριγένης ἀδελφὸς μη(τρὸς) τῆς αὐτῆ[ς] ἐπι(εκριμένος) ἐν (τεσσαρεσκαίδεκαετέσι) ζ (ἔτει) (ἐτῶν) κς.⁹

7 Zu ἐπίκρισις und εἴσκρισις der ägyptischen Priester siehe auch KRUSE 2002, 258-262.

8 Siehe etwa P.Oxy. XXXVI 2792: καλεῖ σε Ὀρείων (l. Ὀρίων) εἰς | τὴν ἐπίκρισιν τοῦ | υἱοῦ τῆ | ε εἰς | τὴν [ι]δίαν οἰκίαν |⁵ ἀπὸ ὥρας η; LXVI 4541: ἐρωτᾷ σε δειπνήσαι Σαραπίω[ν] | εἰς τὸ Καπιτώλ(ειον) εἰς ἐπίκ(ρισιν) τοῦ | υἱοῦ αὐτοῦ [ἀ]πὸ ὥρ(αζ) θ (beide 3. Jh.).

9 P.Lond. II 260 Kol. I Z. 1-2 (= SPP IV p. 62 Z. 507-508).

„Haus der Tamystha: Apollonios, Sohn des Apollonios des Sohnes des Apollonios, die Mutter ist Tamystha, im 4. Jahr (sc. des Nero = 57/58 n. Chr.) der Epikrisis unterzogen und in die Klasse der 14-jährigen eingeschrieben, 29 Jahre alt. | Horigenes, sein Bruder von derselben Mutter, im 7. Jahr (sc. des Nero = 60/61) der Epikrisis unterzogen und in die Klasse der 14-jährigen eingeschrieben, 27 Jahre alt.“

Die Statusbezeichnung *ἐπικεκριμένος* erscheint aber auch als Selbstbezeichnung in Eingaben an die Behörden, in denen die Angabe des Personalstatus von Relevanz war. Dies gilt etwa für die sog. „Zensusdeklarationen“ oder besser: Haushaltsdeklarationen (die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*), mittels derer jeder Haushaltsvorstand im Zuge des alle 14 Jahre stattfindenden Provinzialzensus, die in seinem Haushalt lebenden Personen den Behörden gegenüber zu melden hatte.¹⁰ So deklariert etwa ein Haushaltsvorstand in Ptolemais Euergetis in einer für den Zensus des Jahres 145/146 n. Chr. den Behörden eingereichten Deklaration, unter den in seinem Haushalt lebenden Personen einen 73-jährigen Mieter namens Chares, der den Katökenstatus besitzt, jedoch zu den sog. „Überjährigen“ (*ὑπερεταί*) gehört, also demjenigen Personenkreis, der die Altersgrenze der Kopfsteuerpflicht von 61 Jahren überschritten hat, dessen Ehefrau und Schwester und sodann unter deren Kindern, den Sohn, der als *ἐπικεκριμένος ἐν κατοίκους* bezeichnet wird, d.h. nach erfolgreicher Epikrisis in die Statusgruppe seines Vaters eingeschrieben worden war.¹¹

Die Epikrisis schied mithin regelmäßig die fiskalisch-privilegierten Gruppen der Bevölkerung als *ἐπικεκριμένοι* von der großen Masse der einfachen Kopfsteuerpflichtigen, den *λαογραφούμενοι* mit dem Ergebnis einer rigiden Klasseneinteilung der Bevölkerung. Die Auswirkungen dieser Art von Bevölkerungspolitik hat Hans-Julius Wolff treffend dahingehend charakterisiert, daß sie „das schon immer bestehende Gefälle zwischen jener (sc. hellenisierten Oberschicht)

10 Zum Provinzialzensus im römischen Ägypten siehe HOMBERT – PRÉAUX 1952; BAGNALL – FRIER 1994; KRUSE 2002, 63-139; JÖRDENS 2009, 62-94; siehe ferner BAGNALL 1991; PALME 1993. Gelegentlich erscheint der Terminus *ἐπίκρισις* auch als Bezeichnung für die Haushaltdeklarationen im Zuge des Provinzialzensus, so etwa in P.Hamb. I 60,7-9 (Hermupolis, 90 n. Chr.): *ἀπογράφουμαι ... εἰς τὴν κατ' οἰκίαν ἐπίκρισιν* (für weitere Zeugnisse siehe BUSSI 2003, 162) sowie in Zusammenhang mit deren Überprüfung bzw. der auf der Grundlage der Überprüfung der *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* erstellten Register, die mitunter unter der Bezeichnung *πεδικόν ἐπικρίσεως τῆς κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς* erscheinen (siehe hierzu auch KRUSE 2002, 264-265). Diese Verwendung des Begriffes *ἐπίκρισις* beruht auf dessen allgemeiner Grundbedeutung als „Überprüfung“, „Inspektion“ etc. und ist von dem hier diskutierten Verfahren der Statusüberprüfung zu unterscheiden.

11 P.Meyer 9,6-8 (cf. BL X 121; Ptolemais Euergetis, 8. Juli 147 n. Chr.): *τοὺς ὑπογεγρα(μένους) ἐνοίκλους, Χάρητ[α] Ἀτ[α]ρίου τοῦ Δ[ι]ονυσίου μητρὸς [Χαρ]ειτίου τῆς Ἀφ[ρ]οδεισί[ου] κάτοικον τῶν εἰσοε ὑπερετῆ (ἐτῶν) [ο]γ ἄσημος (l. ἄσημον) κα[ὶ] τῆν | [τούτου] γυναικα οὔσαν ὁμοπάτρι[ον] ἀδελ[φ]ήν Ἡροΐδα μητρὸς Τερτίας τῆς Διδύμου θυγα[τρὸς] κατο[ί]κου ἀ[πο]γεγραμμέν[ην] τῷ ις (ἔτους) θ[ε]ρῶ Ἀδριανοῦ ἐπ[ὶ] | [τοῦ] αὐτοῦ ἀμφόδου Διονυσίου (του Τόπων) (ἐτῶν) μα ἄσημ(ον) καὶ ἀμφοτ(έρων) τέκνα Ἀταρίαν (ἐτῶν) κα ἄσημ(ον) ἐπικεκρι(ένον) ἐν κατοίκους.*

und den eingeborenen Massen durch soziale und steuerliche Bevorzugung der ersteren in eine politisch-rechtliche Diskriminierung der letzteren umwandelte und so zu verewigen suchte.“¹²

Das administrative Prozedere bei der Durchführung der Epikrisis kann wie folgt skizziert werden: Die Eltern oder der Vormund stellten bei den zuständigen Behörden – vor allem in Gestalt des Strategen und des βασιλικὸς γραμματεὺς des jeweiligen Gaus sowie gegebenenfalls *ad hoc* bestellter ἐπικριταί¹³ – den Antrag auf Aufnahme des Knaben in die relevante Statusgruppe, und diese überprüften anhand der eingereichten Unterlagen und der bei ihnen geführten Bevölkerungsregister die Berechtigung dieses Anspruches. War diese gegeben, wurde der Betreffende sodann in die entsprechende Statusgruppe eingeschrieben. Voraussetzung hierfür war, daß die Eltern (bzw. noch weitere Vorfahren) den beanspruchten privilegierten Personalstatus besaßen, wofür entsprechende Nachweise zu erbringen waren.

In den Anmeldungen ihres Nachwuchses zur Epikrisis legen die Antragsteller Beweise für die Berechtigung ihres Anspruches vor bzw. berufen sich zu diesem Zweck auf öffentlich archivierte Informationen, denen zu entnehmen ist, daß sie selbst Angehörige der privilegierten Bevölkerungsgruppe sind, in die sie den eigenen Nachwuchs einschreiben lassen wollen.

Betrachten wir zunächst eine Epikrisis-Anmeldung für die Metropolenklasse aus der arsinoitischen Gaumetropole Ptolemais Euergetis (Arsinoe) aus dem Jahr 187 n. Chr. (P.Gen. P 18), die das Standardformular für derlei Dokumente repräsentiert. Das Ehepaar Maron und Eudaimonis, beide Metropolen (ἀπὸ τῆς μητροπόλεως) und registriert (ἀναγραφόμενος) im Stadtviertel Apolloniou Parembolē, meldet den gemeinsamen Sohn Sarapion zur Epikrisis an. Begründung hierfür ist, daß dieser im laufenden Jahr in die Klasse der 13-jährigen eintritt und deshalb der Epikrisis unterzogen werden muß. Zu diesem Zweck fügen sie ihrem Ersuchen die erforderlichen Nachweise bei, ὑπετάξαμεν τὰ δίκαια. Obwohl dieser Satz („wir haben die unseren Anspruch beweisenden Dokumente unten angefügt“) prima vista zu suggerieren scheint, als ob der Epikrisis-Anmeldung eine Zusammenstellung entsprechender Beweisurkunden angefügt sei, folgt indes nichts weiter als eine kurze Erklärung der Antragsteller, des Inhalts, daß sie sich in der Vergangenheit regelmäßig haben registrieren lassen (ἀπογραφάμεθα ταῖς κατὰ καιρὸν ἀπογραφαῖς). Damit sind die Haushaltsdeklarationen

12 WOLFF 2002, 112. Man vgl. diesbezüglich auch die einschlägigen Bestimmungen gegen Statususurpation im Gnomon des Idios Logos (BGU V 1210), so etwa § 44: Αἰγυπτίου ἀπογραφάμενο[υ] υἱὸν ὡς ἐφηβευκό[τ]α τῶν δύο τέταρτον ἀναλαμβάνεται (Z. 121-122) – „Von einem Ägypter, der einen Sohn als gewesenen Epheben schriftlich gemeldet hat, wird von beiden (sc. Vater und Sohn) ein Viertel (sc. des Vermögens) eingezogen.“ Zur Deutung des δύο τέταρτον siehe W. UXKULL-GYLLENBAND, *Der Gnomon des Idios Logos. Zweiter Teil: Der Kommentar* (BGU V 2), Berlin 1934, 58.

13 Zu den für die ἐπικρισις zuständigen Behörden und Funktionären siehe ausführlich KRUSE 2002, 252-271.

(κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί) im Zuge des jedes 14. Jahr stattfindenden Zensus (siehe oben) gemeint. Ergänzend wird hinzugefügt, daß die beiden Ehepartner auch in der Haushaltsdeklaration des 14. Jahres des Marc Aurel (= 173/174), also im letztvergangenen Zensus, in dem besagten Stadtviertel gemeldet waren und bei Gelegenheit dieser Deklaration auch den nunmehr der Epikrisis zu unterziehenden gemeinsamen Sohn gemeldet haben (συναπογραφάμενοι καὶ τὸν ἐπικρινόμενον ἡμῶν υἱόν).¹⁴ Dieser muß damals mithin etwa ein Jahr alt gewesen sein. Zum Beweis des Anspruchs auf den privilegierten Metropolitenstatus für den Sohn genügte also offenbar der Rekurs auf die in Erfüllung der Deklarationspflicht bei den zuständigen Behörden archivierten Zensusdaten. Für die Epikrisis wurden diese Aufzeichnungen dann dahingehend überprüft, ob die beiden Ehepartner jeweils in die Gruppe der Metropoliten eingetragen sind.¹⁵

Auch in den Anträgen für die Aufnahme in die Metropolitenklasse von Oxyrhynchos berufen sich die Antragsteller auf Eintragungen in amtlichen Listen. Dies zeigt etwa die Epikrisis-Anmeldung für den Knaben Sarapion aus dem Jahr 127/128 n. Chr. (P.Oxy. XII 1452 Kol. I). Sie wird den Behörden von dessen Onkel eingereicht, weil der Vater bereits verstorben ist. Der Antragsteller begründet die Eingabe zunächst mit dem amtlichen Befehl zur Epikrisis der Angehörigen der Metropolitenklasse: „Gemäß dem Befehl über die Epikrisis derjenigen, die in die Gruppe der 13-jährigen eintreten, wenn sie von beiden Elternteilen her Metropoliten sind, die die Kopfsteuer zum Satz von 12 Dr. zahlen“ (εἰ ἐξ ἀμφοτέρων γονέων μητροπολιτῶν δωδεκαδράχμων εἰσίν). Sodann verweist er auf die Registrierung seines Neffen Sarapion im Stadtviertel Kretikon (ἐτάγη ἐπ' ἀμφόδου Κρητικοῦ) sowie darauf, daß dieser im vergangenen Jahr in die Klasse der 13-jährigen eingetreten ist. Da nunmehr dessen Epikrisis ansteht, erklärt er, daß

14 P.Gen. I² 18 (Ptolemais Euergetis, 25. Jan. 187 n. Chr.): [Ἀμμωνίῳ ἀγορανομήσ[αν]τι καὶ [γ]υμνα[σ]ιαρχήσ[αν]τι π[ρ]ὸς τῇ ἐπι[κ]ρίσει | [παρὰ Μάρ]ωτος Μάρων[ος] τοῦ [Ἰ]σᾶ, μη[τ]ρ[ὸς] Σαρ[ᾶ]τος καὶ τῆς γυνα[κ]ὸς Εὐδαιμο[ύ]δος Π[τ]ρο[κ]μαίου τοῦ Ἡρ[ων]ος, ἀμφοτέρων ἀπὸ [τ]ῆς μητροπόλεως, ἀναγρ[α]φ[ο]μένων) ἐπ' ἀμφόδου Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς, τῆς δὲ | Εὐδαιμονίδος μετὰ κυρίου αὐτοῦ Μάρωνος, τοῦ γεγονότος ἡμῖν ἐξ ἄλλ[ή]λων υἱοῦ |¹⁰ Σαραπίωνος προσβάγτο[ς] εἰς (τρεῖςκαίδεκαετείς) τῶ ἔνεσι τῶτι κ[α]ζ (ἔτει) | καὶ ὀφείλοντος [ἐ]πι[κ]ριθῆναι καὶ τὰ κ[α]ζ εἰσθέντα, ὑπετάξαμεν τὰ δίκαια. | ἀπεργ[α]σάμεθα ταῖς κατὰ καιρὸν ἀπο[γ]ρ[α]φ[αῖς], τῆ δὲ | τοῦ ἰδ (ἔτους) [θ]εοῦ Αὐρηλίου Ἀν[τ]ωνείνου ἀμ[φ]ότερο[ι] ἀπογραφάμενοι ἐπὶ τῆς προκειμένης ἀμφοδ[ου], συναπογραφάμενοι [κ]αὶ τὸν ἐπικρινόμενον[ο]ν ἡμῶν | υἱὸν ἐν [τ]ῇ αὐτῇ τοῦ ἰδ (ἔτους) κατ' οἰκίαν ἀπο[γ]ρ[α]φῆ, διὸ ἐπιδίδομεν. | (2. Hd.) Ἀμμώνιος ἀγορανομήσας καὶ γυμνασιαρχήσας σεση[μ]εωμαι. |²⁰ (1. Hd.) (ἔτους) κ[α]ζ Μάρωνο Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνείνου | Καίσαρος τοῦ κυρίου, Τῦβι λ.

15 Mitunter werden die Epikrisis-Anmeldungen für die Metropolitenklasse von Ptolemais Euergetis (Arsinoe) zwar etwas ausführlicher, indem sie für die Ehepartner wenigstens alle zurückliegenden Zensusanmeldungen mit ihrem jeweiligen Datum auflisten, wie etwa die Epikrisis-Anmeldung des Didymos und der Isis für ihren Sohn Anoubas aus dem Jahr 141 n. Chr. illustriert (P.Grenf. II 49 [= P.Lond. III 703]), wo die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί der Jahre 103/104, 117/118 und 131/132 n. Chr. genannt werden. Derlei Angaben aus den früheren Zensusdeklarationen erleichterten den Behörden zwar sicherlich die Arbeit, verpflichtend waren sie aber augenscheinlich nicht, da sie sich nicht regelmäßig in den Epikrisis-Anmeldungen finden.

sein Neffe ein δωδεκάδραχμος sei (δηλῶ ὄντα αὐτὸν δωδεκάδραχμον) und daß dessen Vater vor seinem Tod ebenfalls diesen Status besessen habe (τὸν τούτου πατέρα ... τετελευτηκέναι τὸ πρὶν ὄντα δωδεκάδραχμον), weil er in der Kopfsteuerliste (δι' ὁμολόγου λαογραφίας¹⁶) des 8. Jahres des Hadrian des Stadtviertels Pammenus Paradeison unter den Dodekadrachmoi verzeichnet war (διὰ λαογραφίας η (ἔτους) Ἀδριανοῦ ἀμφοδου Παμμένους Παραδείσου). Das Register, auf welches sich der Antrag hier bezieht, ist also im Jahr 123/124 n. Chr. angelegt worden. In ihm erschien der Vater des Knaben offenbar zum letzten Mal als δωδεκάδραχμος und ist irgendwann danach verstorben. Der Statusnachweis für den ebenfalls verstorbenen Großvater ist nicht mehr vollständig erhalten. Der Hinweis auf das Jahr 89/90 n. Chr. in der letzten erhaltenen Zeile des Textes dürfte sich aber sehr wahrscheinlich auf eine Kopfsteuerliste dieses Jahres beziehen, in welcher der Großvater als δωδεκάδραχμος eingetragen war.¹⁷ In anderen Epikrisis-Anmeldungen für die Metropolitenklasse von Oxyrhynchos wird an dieser Stelle regelmäßig der Großvater mütterlicherseits genannt, weil über ihn der Nachweis für den Besitz des privilegierten Metropolitenstatus auch von der mütterlichen Seite her geführt wird. Im vorliegenden Fall waren die Eltern des Sarapion aber Vollgeschwister.

Im Gegensatz zu den Epikrisis-Anmeldungen für die Metropolitenklasse von Arsinoe berufen sich die Antragsteller bei ihren Anträgen für die Aufnahme unter die μητροπολίται δωδεκάδραχμοι von Oxyrhynchos also nicht auf die Registrierung im Zuge der 14-jährigen Zensusperiode, sondern auf die amtlichen Kopfsteuerlisten bzw. Bevölkerungsregister des Stadtviertels, in welchen der Vater bzw. der Großvater mütterlicherseits des zum Eintritt in die Statusgruppe berechtigten Knaben in die entsprechende Statusgruppe eingetragen waren, was von den für die Epikrisis zuständigen Behörden zu überprüfen war.

Der Knabe Sarapion wird nun aber von seinem Onkel zum selben Zeitpunkt wie für den Eintritt in die Metropolitenklasse auch zur Epikrisis für die Klasse

16 Zur Bedeutung von ὁμολόγος in diesem Kontext siehe B.A. VAN GRONINGEN, ΟΜΟΛΟΓΟΣ, «Mnemosyne» n.s. 50, 1922, 124-137.

17 P.Oxy. XII 1452 (127/128 n. Chr.; cf. BL III 137; IV 62; VI 102; VII 139; VIII 246; IX 186; X 142) Kol. I: Ἀγαθῶ Δαίμονι στρα(τηγῶ) καὶ | Ἱέρακι βασιλ(ικῶ) γρα(μματεῖ) καὶ οἷς ἄλ(λοις) καθή(ει) | παρὰ Διοδώρου Πλουτίω(νος) | τοῦ Διοδώρου μητρο(δ)ς Τατρείφιο(ς) |¹⁵ Ἀμόιτος ἀπ' Ὀξυρύγγων πόλεως. | κατὰ τὰ κελυσθ(έντα) περὶ ἐ[πι]κρί(σεως) τῶν | προσβ(αινόντων) εἰς (τρεῖς)καίδεκαετῆς | εἰ ἐξ ἀμοφ(έρων) | γονέων μητροπ(ολιτῶν) (δωδεκαδράχμων) εἰσίν, | ἐτάγη ἐπ' ἀμφοδ(ου) Κρητικῶ |¹⁰ ὁ τῶν ὁμοπατρῶν μου ἀδελ(φῶν) | Σαραπίω(νος) καὶ Τνεφερόσιτος | μητρο(δ)ς] Δωγύμεως υἱός | Σαραπίων προσβ(εβηκῶς) εἰς (τρεῖς)καίδεκαετῆς | τῶ | διελθ(όντι) | ια (ἔτει) Τραιανοῦ |¹⁵ Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου. | ὅθεν παραγενόμε(νος) πρὸς τὴν | τούτου ἐπικρι(σιν) δηλῶ [ε]ἵ[να] | αὐτὸν (δωδεκάδραχμον), καὶ τὸν τ[ο]ῦτου | πατέρα ἐμοῦ δὲ ὁμοπά |²⁰ τριον ἀδελ(φῶν) Σαραπίωνα τετελ(ευτηκέναι) | τὸ π(ρὶν) ὄντα (δωδεκάδραχμον) δι' ὁμολόγ(ου) λα[ο]γραφ(ίας) | η (ἔτους) Ἀδριανοῦ ἀμφοδ(ου) [Παμμέ(νους)] | Πα[ρ]αδείσου, καὶ τὸν π[ατ(έρα) τῶν ὁμο]πατρῶν μου ἀδελ(φῶν) τοῦ |²⁵ δὲ ἀφήλ(ικος) πάππο(ν) Πλουτίω(να) | Διοδώ(ρου) τετελ(ευτηκέναι) τὸ π(ρὶν) ὄντα (δωδεκάδραχμον), | [δ] καὶ θ (ἔτει) Δ[ο]μιτιανοῦ | -----.

der ἀπὸ γυμνασίου von Oxyrhynchos angemeldet. Diese Deklaration ist nämlich in der zweiten Kolumne von P.Oxy. XII 1452 erhalten. Weil der Nachweis der Berechtigung zum Eintritt in diese gegenüber den δωδεκάδραχμοι noch höhere Statusgruppe auf anderem Wege geführt werden mußte als für die Epikrisis in die Metropolenklasse, mußte die Epikrisis in die Klasse der ἀπὸ γυμνασίου offensichtlich auch dann gesondert beantragt werden, wenn wie im vorliegenden Fall ein und dieselbe Person zum Eintritt in beide Statuskategorien berechtigt war. Wir lesen in P.Oxy. XII 1452 Kol. II zunächst wieder wie bei der Anmeldung für die Metropolenklasse in Kol. I (siehe oben) die Bezugnahme auf den entsprechenden Befehl zur Epikrisis der ἐκ τοῦ γυμνασίου, „wenn sie“, wie es hier heißt, „dieser Kategorie angehören“ (εἰ ἐκ τοῦ γένους τούτου «εἰσίν»). Diese Voraussetzung ist erkennbar weniger präzise formuliert als diejenige für die Epikrisis in die Metropolenklasse, wo gesagt wird, daß beide Eltern dieser Statusgruppe angehören (oder angehört haben) müssen (vgl. Kol. I). Der Grund für diese demgegenüber eher vage Formulierung in der Epikrisis-Anmeldung für die gymnasiale Klasse liegt wohl darin, daß diese Voraussetzung im Fall der ἀπὸ γυμνασίου komplexer war und nur eine möglichst lückenlose und lange zurückreichende Ahnenreihe gleichsam „gymnasialer“ Vorfahren – gewährleistet durch die in dieser Bevölkerungsgruppe übliche Endogamie – zum Eintritt in die Klasse der ἐκ τοῦ γυμνασίου berechtigte, was im weiteren Verlauf des Textes deutlich wird.

Die Erklärung über den Statusnachweis beginnt mit der Feststellung, daß Plution, der Großvater des Sarapion im 5. Jahr des Vespasian (= 72/73 n. Chr.) der Epikrisis unterzogen worden ist. Dies geschah seinerzeit aufgrund von wiederum von dessen Vater Diodoros vorgelegten Dokumenten, aus denen hervorging, daß wiederum dessen Vater (also der Uurgroßvater des Sarapion, ein Mann namens Ptolemaios) in einer Liste aus dem 34. Jahr des Augustus (= 4/5 n. Chr.) eingetragen ist. Nach der Erklärung, daß der Großvater Plution mittlerweile verstorben ist, fährt der Text fort mit der Angabe über die Epikrisis des verstorbenen Vaters des Sarapion im Jahr 99/100 n. Chr., wonach der Text abbricht. In den Paralleldokumenten folgen hier üblicherweise Angaben über die gymnasiale Abkunft der matrilinearen männlichen Vorfahren, was indes im vorliegenden Fall nicht zu erwarten ist, da der der Epikrisis zu unterziehende Knabe wie bereits erwähnt einer Ehe von Vollgeschwistern entstammt.¹⁸

18 P.Oxy. XII 1452 (siehe auch o. Anm. 17) Kol. II: Ἄγαθῶ Δαίμονι στρατηγῶ καὶ Ἰέρακι βασιλ(ικῶ) γρα(μματεῖ) καὶ οἷς ἄλ(λοις) καθή(ει) |³⁰ παρὰ Διοδώρου Πλουτίω(νος) | τοῦ Διοδώρου μητρ(ός) Τατρείφι(ος) | Ἀμόιτος ἀπ' Ὀξύρυγγων πόλεως. | κατὰ τὰ κελευσθ(έντα) περὶ ἐπικρί(σεως) τ[ῶν] | προσβ(αινόντων) εἰς τοὺς ἐκ τοῦ γυμνα(σίου) εἰ ἐκ |³⁵ τοῦ γένους τούτου «εἰσίν», ἐτάγη | ἐπ' ἀμφόδ(ου) Κρητικῶ ὁ τῶν ὀμοπατρῶν μου ἀδελ(φῶν) Σαραπίω(νος) | καὶ Τνεφεροσίτος ἀμφο(τέρων) μητρ(ός) | Δ[ωγύ]μ(εως(?)) υἱὸς Σαραπίων προ[σβ(εβηκῶς)] |⁴⁰ εἰς (τρεῖς)καίδεκατῆς τῶ διελθ(όντι) ια (ἔτει) Τραιανῶ Ἰ[Αδριανοῦ] Καίσαρος τοῦ κυρίου. | ὅθεν παραγενόμε(νος) πρὸς τὴν τούτου | ἐπικρί(σιν) δηλῶ κατὰ τὴν γενομέ(νην) | τῶ ε (ἔτει) θεοῦ Οὐεσπ(ασιανῶ) ὑπὸ Σουτωρί[ου] |⁴⁵ Σωσιβ(ίου)

Die Bezugnahme auf die Epikrisis von Vorfahren im Jahr 72/73 bzw. auf die Eintragung von Vorfahren in die Liste aus dem Jahr 4/5 n. Chr. findet sich bis in das spätere 3. Jh. regelmäßig in den Epikrisisanmeldungen für die gymnasiale Klasse von Oxyrhynchos. Besonders eindrucksvoll ist etwa ein Epikrisis-Antrag vom 25. Juli 269 n. Chr.¹⁹, in dem ein Mann namens M. Aurelius Hermophilos die Aufnahme seines Neffen M. Aurelius Flavius in die Klasse der ἀπὸ γυμνασίου von Oxyrhynchos beantragt und die Berechtigung seines Ersuchens dadurch belegt, daß er unter Angabe des Jahres der Epikrisis der jeweiligen Personen und Generation um Generation zurückschreitend den Stammbaum des Knaben bis auf einen Vorfahren namens Asklepiades, Sohn eines gleichnamigen Landvermessers, zurückführt, der im Jahr 4/5 n. Chr. – also 265 Jahre zuvor! – erstmals in die Liste dieser Bevölkerungsgruppe eingetragen worden war.

Der aus den oxyrhynchitischen Epikrisis-Anmeldungen zu gewinnende Befund illustriert, daß die gymnasiale Klasse von Oxyrhynchos offenbar mehrfach einer Generalrevision unterzogen worden ist, bei der die Kriterien der Zugehörigkeit jeweils neu fixiert worden sein müssen. Die erste dieser Revisionen war die im Jahr 4/5 n. Chr. Mit ihr wurde sehr wahrscheinlich diese Bevölkerungsklasse zumindest in Oxyrhynchos überhaupt erst konstituiert. Eine weitere Generalrevision erfolgte dann im Jahr 72/73 n. Chr. Wo in den oxyrhynchitischen Epikrisis-Anträgen die Bezugnahme auf diese beiden Revisionen (bzw. die aus ihnen hervorgegangenen Akten fehlt), werden Vorfahren genannt, die im 3. u. 4. Jahr des Nero (= 56/57 u. 57/58 n. Chr.) in die Liste der gymnasialen Klasse eingetragen worden sind, womit zu dieser Zeit eine weitere Generalrevision dieser Statuskategorie bezeugt ist.²⁰ Es scheint, daß zwischen 4/5 n. Chr. und 72/73 n. Chr. auch Mitglieder in die Klasse der ἀπὸ γυμνασίου aufgenommen worden sind, die keinen langen gymnasialen Stammbaum von beiden Elternteilen her

στρα(τηγήσαντος) καὶ Νικάνδ(ρου) γενομέ(νου) βα[σιλ(ικοῦ)] | γρα(μματέως) καὶ ὧν ἄλ(λων) καθήκ(ει) τῶν ἐκ τοῦ | γυμνα(σίου) ἐπίκρι(σιν) ἐπικεκρίσθ(αι) τὸν | πατέρα ἡμῶν τοῦ | δὲ ἀφήλ(ικος) πάππον Πλουτίω(να) |⁵⁰ [ἐπ' ἀ]μφόδ(ου) Δρόμου Γυμνα(σίου) [ἀκολ(ουθῶς)] | αἰς ὁ πατ(ήρ) αὐτοῦ ἐν ὑπ(ερ)(ετέσιν) ἐπήγεγ[κ(εν)] | ἀποδείξει(σιν) ὡς καὶ ὁ αὐτοῦ πατ(ήρ) | Πτολεμαῖο(ς(?)) Ἀμμω(νίου) Πκαῖτ(ός) ἐστιν | ἐν τῇ τοῦ λδ (ἔτους) θεοῦ Καίσαρος γρα(φῆ) α . [.]ι(), |⁵⁵ [τετ]ελ(ευτηκέναι) τὸ π(ρίν), κ[α]ι | τὸν τ | οὔ ἀφήλ(ικος) π[ατ(έρα)] | [ἐμοῦ] δὲ ὁμοπάτριο(ν) ἀδελ(φόν) Σαραπ[ίω(να)] | [ὁμοί]ω(ς) [ἐπι]κεκρί[σ]θ(αι) τῷ γ (ἔτει) θ[εοῦ] | [Τραιανοῦ] ὑπὸ Δ[ῆ]ρον στρα(τηγήσαντος) καὶ ὧν ἄλ(λων) | [καθ]ήκ(ει) ἐπ[ι] τοῦ προκειμένου |⁶⁰ [ἀμφόδ(ου)] Δρόμου [Γυμνα(σίου)] | -----.

19 PSI V 457 (cf. BL I 399; IV 88; VI 176; VII 235; VIII 398; X 240; XI 245); zur Datierung siehe auch D. HAGEDORN, «ZPE» 12, 1973, 282 Anm. 22; R. PINTAUDI, «ZPE» 27, 1977, 117-118.

20 Zu der Generalrevision unter Nero siehe etwa P. Oxy. XLVI 3279. Über die Kriterien, die zum Zeitpunkt ihrer Konstituierung in augusteischer Zeit für die Bestimmung der Zugehörigkeit zur gymnasialen Klasse in Oxyrhynchos maßgeblich waren, sind wir nicht informiert. Es ist jedoch zu vermuten, daß in die im Jahre 4/5 n. Chr. erstellte Liste v.a. diejenigen „Griechen“ Aufnahme fanden, die auf einen gleichsam „hellenischen“ Stammbaum verweisen und diesen durch entsprechende Dokumente (z. B. beim Gymnasium selbst geführte Listen) glaubhaft belegen konnten.

aufzuweisen hatten, wobei die Kriterien für diese Aufnahme im Dunkeln bleiben. Nach 72/73 n. Chr. ist dies indes nicht mehr nachzuweisen. Mit der Revision im 5. Jahr Vespasians scheint vielmehr endgültig das Erfordernis eines patrilinearen gymnasialen Vorfahren väter- wie mütterlicherseits endgültig fixiert worden zu sein, welcher entweder in der Liste von 4/5 oder in der von 72/73 erscheinen mußte.

In einem unlängst publizierten Beitrag²¹ zu den Epikrisis-Anmeldungen aus Oxyrhynchos aus Anlaß der (Neu)Edition eines solchen Dokuments²² vertritt U. Yiftach-Firanko die Auffassung, daß das administrative Prozedere bei der Anmeldung des volljährigen männlichen Nachwuchses zur Epikrisis in die Klasse der ἐκ τοῦ γυμνασίου aus zwei aufeinanderfolgenden Verfahrensschritten bestanden habe: „The report (sc. die Epikrisis-Anmeldung) shows two stages. First, the boy is registered in one of the city amphoda. Then, usually in the same year or the year that follows, one of the child’s relatives issues a report to the nome’s *strategos*, the *basilikos grammateus*, the *grammateus poleos*, and the *bibliophylakes* in charge of the *bibliotheke demosion logon*, relating when and in which amphodon the registration took place. This report sets in motion the *epikrisis*: the heads of the nome’s administration examine if the evidence presented by the applicant to back his claims matches the information at their disposal, primarily that located in the *bibliotheke’s* files. It also stands to reason that both the registration in the city amphodon and the *epikrisis* by the nome officials had some bearings on the candidate’s gymnasial status. But what were the exact bearings of each of the two acts? Did the candidate become a full member of the *gymnasion* after the registration in the *amphodon* or only after the *epikrisis*?“²³

Ich glaube indes nicht, daß die Registrierung im Stadtviertel als dem fiskalischen Domizil der betreffenden Person (also seiner ἰδία, wie dieses in den Papyrusurkunden regelmäßig bezeichnet wird) Bestandteil des Verfahrens der Epikrisis war. Vielmehr erfolgte die Registrierung im ἀμφοδον zu einem weit früheren Zeitpunkt vor der Einreichung der Epikrisis-Anmeldung an die zuständigen Behörden. Letztere fand, wie oben bemerkt, zum Zeitpunkt des Eintritts des männlichen Nachwuchses in das Volljährigkeitsalter statt, worauf die Epikrisis-Anträge etwa mit dem Bezug auf den behördlichen Befehl περὶ ἐπικρίσεως τῶν προσβαινόντων εἰς (τρεῖςκαιδεκαετείς) regelmäßig rekurrieren. Entsprechend wird dann etwa auch in der oben behandelten Epikrisis-Anmeldung P.Gen. I² 18 für die Klasse der Metropoliten von Arsinoe²⁴ diese damit begründet, daß der Knabe προσβάγτο[ς εἰς] (τρεῖςκαιδεκαετείς) (Z. 10). Man beachte den Gebrauch des Präsens - bzw. Aoristpartizips in den beiden Wendungen, der

21 YIFTACH-FIRANKO 2010.

22 PSI VII 731 + P.Col. inv. 134 (nach 97/98 n. Chr.).

23 YIFTACH-FIRANKO 2010, 58-59.

24 Siehe oben Anm. 14.

zum Ausdruck bringen will, daß die betreffenden Personen zum Zeitpunkt des Befehls zur Epikrisis im Begriff sind, in das Volljährigkeitsalter einzutreten bzw. zum Zeitpunkt der Einreichung des Epikrisis-Antrags soeben volljährig geworden sind.

Die Registrierung im Stadtviertel des Wohnortes dürfte dagegen in der Regel schon sehr viel früher, mitunter schon kurz nach der Geburt erfolgt sein und mithin zum Zeitpunkt der Beantragung der Epikrisis bereits einige Jahre (wenn nicht gar mehr als ein Jahrzehnt) zurückliegen. Dafür spricht zunächst schon die sprachliche Formulierung dieses Tatbestandes mit einer Wendung wie ἐτάγη ἐπ' ἀμφοδου (wie etwa in P.Oxy. XII 1452,9 u. 35 f.²⁵), die auf einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Vorgang verweist. Erwiesen wird die Registrierung im Stadtviertel schon im früheren Kindesalter aber beispielsweise durch die oben in anderem Zusammenhang bereits erwähnten umfangreichen und nach verschiedenen Statusgruppen gegliederten Bevölkerungsregister über die im Stadtquartier Apolloniou Parembolē von Arsinoe ansässigen Personen, die dessen Amphodarch im 5. Jahr Vespasians (= 72/73 n. Chr.) zusammengestellt hat (SPP IV p. 62-78).²⁶ In diesen Akten findet sich unter anderem auch eine Liste noch minderjähriger Söhne von kopfsteuerpflichtigen Bewohnern.²⁷ Diese Knaben waren im Zuge des Zensus (κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆ) des 8. Jahres des Nero (= 61/62 n. Chr.) als zwei bis einjährige gemeldet und seinerzeit in die Bevölkerungslisten aufgenommen worden, d.h. die betreffenden Personen sind zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste mittlerweile 12-13 Jahre alt und erreichen damit entweder mit dem Eintritt in das 14. Lebensjahr die Altersschwelle der Kopfsteuerpflichtigkeit oder stehen kurz davor. Ferner erfahren wir aus dem Präskript zu dieser Liste, daß auch alle diejenigen Knaben in sie aufgenommen worden sind, die den Behörden im Zeitraum zwischen dem 9. Jahr Neros und dem 5. Jahr Vespasians (= 62/63-72/73 n. Chr.) mittels separat eingereichter Geburtsanzeigen „als hinzugeboren angezeigt worden sind“ (σημανθέντων ἐπιγεγεννησθαι).²⁸ Daraus ergibt sich, daß die Registrierung der betreffenden Knaben im Stadtviertel Apolloniou Parembolē vor 1-11 Jahren erfolgt ist. Ferner erfahren wir, daß Eltern den Behörden die Geburt ihres Nachwuchses auf zwei Wegen anzeigen konnten. Entweder im Zuge des nächsten fälligen alle 14 Jahre stattfindenden Zensus, wenn der Haushaltvorstand ohnehin alle in seinem Haushalt lebenden Perso-

25 Siehe oben Anm. 17 u. 18.

26 Siehe zu diesem Text auch ausführlich KRUSE 2002, 272-276.

27 SPP IV p. 62-78 Z. 28-244 (= P.Lond. II 261 Kol. 3-17).

28 SPP IV p. 62-78 Z. 28-36: παρὰ Ἡρακλείδου ἀμφ[ο]δάρχου Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς | ἀπολογισμὸς ἀφελίκων υἱῶν [λ]α[ογ]ραφουμένων |³⁰ τοῦ ε (ἔτους) Αὐτοκράτορος Καίσαρος Οὐεσπασιανοῦ | Σεβαστοῦ τῶν [δ]ιὰ τῆς κατ' οἰκίαν ἀπογραφ[ῆ]ς | τοῦ η (ἔτους) Νέρωνος ἀναγε[γ]ραμμένων (διετῶν) | μέχρι (ἑνὸς ἔτους) ἐπανακειμέν[ων καὶ τ]ῶν ἀπὸ θ (ἔτους) | μέχρι δ (ἔτους) Οὐεσπασιανοῦ δι' ὑπομνημάτων |³⁵ σημανθέντων ἐπιγεγεννησθαι | εἶναι δέ· (es folgen die Eintragungen der einzelnen Personen).

nen melden bzw. registrieren lassen (*ἀναγράφεσθαι*) mußte oder – vielleicht insbesondere immer dann, wenn ihnen der Zeitraum bis zum nächsten Zensus zu lang erschien – auf dem Wege besonders eingereichter Geburtsanzeigen.²⁹ In beiden Fällen wurden solche Kinder dann „unter die Hinzugeborenen“ (*ἐν ἐπιγεγεννημένοις*)³⁰ aufgenommen und waren damit im Stadtviertel bzw. im fiskalischen Domizil ihrer Eltern registriert und erschienen von nun an in den von den Behörden des *ἄμφοδον* geführten und regelmäßig aktualisierten Bevölkerungslisten.

Die Registrierung im *ἄμφοδον* ist mithin m. E. kein gesonderter Akt im Epikrisis-Verfahren wie Yiftach meint, sondern es ist vielmehr eine notwendige Bedingung für die Durchführung der Epikrisis, daß eine solche Registrierung bereits vorliegt oder mit anderen Worten: Wollten die Eltern (oder sonst ein Verwandter) die Aufnahme eines Knaben in eine der privilegierten Statusgruppen beantragen, dann hatten sie nachzuweisen, daß dieser ordnungsgemäß in seinem Stadtviertel registriert (*ἀναγραφόμενος* bzw. *ἐτάργη ἐπ' ἄμφοδου*) war. Die angesichts der geschilderten Problematik von Yiftach gestellte Frage – „Did the candidate become a full member of the *gymnasion* after the registration in the *amphodon* or only after the *epikrisis*?“ – ist daher im Sinne der zweiten Alternative zu beantworten. Dies entspricht wohl nicht zuletzt auch der fiskalischen Ratio hinter dem bürokratischen Verfahren der Epikrisis. Denn die Steuerprivilegien, die aus der Zugehörigkeit zu den *ἀπὸ γυμνασίου* oder sonst einer der bevorrechtigten Bevölkerungsgruppen resultierten, wurden erst mit dem Eintritt in das Volljährigkeitsalter wirksam, da die betreffende Person erst von diesem Zeitpunkt an der Kopfsteuerpflicht unterlag, und aus diesem Grund stellen die Eltern ja auch regelmäßig erst mit dem Eintritt ihres männlichen Nachwuchses in das 14. Lebensjahr den Antrag auf seine Epikrisis. Ob mit der Epikrisis zugleich auch eine Zugehörigkeit zum Gymnasium als der maßgeblichen, gewissermaßen „hellenische Identität“ vermittelnden Kulturinstitution erworben wird, wie die Frage Yiftachs zu suggerieren scheint, möchte ich zumindest für zweifelhaft halten, da hierfür wohl noch weitere Kriterien (so vor allem die Ephebie) erfüllt werden mußten.³¹

29 Zu den Geburtsanzeigen, die (im Gegensatz zur Zensusmeldung) wohl nicht verpflichtend waren, siehe KRUSE 2002, 171-176 und jüngst SÁNCHEZ-MORENO ELLART 2010.

30 Man beachte etwa die Formulierungen in der Zensusdeklaration BGU I 115 (= W. Chr. 203; Ptolemais Euergetis, ca. 189 n. Chr.), wo einige Personen als *ἀναγεγραμμένοι* *ἐν ἐπιγεγεννη(μένοις)* bzw. als *μη ἀναγεγραμμένοι* *ἐν ἐπιγεγεννη(μένοις)* klassifiziert werden.

31 Dieses Problem kann in unserem Zusammenhang freilich nicht im Detail erörtert werden. Der bürokratische Akt der Epikrisis in die Klasse der *ἀπὸ γυμνασίου* gewährte indes wohl nur den Zugang zu bestimmten fiskalischen Privilegien und präjudizierte m. E. nicht ohne weiteres die Zugehörigkeit zum Gymnasium als Institution. Wenigstens nicht, soweit dies aus den Epikrisis-Dokumenten selbst ersichtlich ist. Zum Eintritt in das Gymnasium gehörte aber zwingend die adäquate griechische Erziehung verbunden mit sportlichem Training bzw. die Ephebie. Die Zulassung zur Ephebie erfolgte indes in einem weiteren Verfahren durch

Eine andere Form als die bisher behandelten Epikrisis-Anträge aus Ptolemais Euergetis und Oxyrhynchos hatten diejenigen für die gymnasiale Klasse der Gaumetropole Hermupolis, denn diese rekurrten nicht nur wie jene lediglich auf anderswo archivierte Akten bzw. Register, sondern enthielten sogar Auszüge aus solchen. Dies zeigt etwa der Epikrisisantrag P.Amh. II 75³² aus Hermupolis, von ca. 168 n. Chr.

Der Text umfaßt insgesamt drei Kolumnen. Der Antrag selbst, von dem nur noch wenige Reste sowie der Kaisereid, mit dem er beschworen wird, erhalten sind, stand in Kol. I. Mit ihm beantragt Demetria *alias* Tereus für ihren Sohn Artemon die Epikrisis in die Klasse der ἀπὸ γυμνασίου.³³ In den Kol. II und III folgen dann in chronologisch absteigender Reihenfolge die Nachweise über die Berechtigung dieses Anspruches, die aus Zensus und Epikrisisakten aus zum Teil sehr lange zurückliegender Zeit entnommen worden sind und die sämtlich „gymnasiale“ Vorfahren des Knaben Artemon betreffen.³⁴

Das erste Exzerpt (P.Amh. II 75,31-34) ist ein Auszug aus den Akten über den Zensus im Jahr 159/160 n. Chr. Er erwähnt unter Angabe der entsprechenden Fundstelle („Stadtviertel Östliche Stadt, 11. Amphodarchie, 2. Aktenfolge“) die Zensuseingabe (ἀναφόριον) des minderjährigen Artemon, registriert im Stadtviertel „Westliches Phourion“, der durch seinen Vormund vertreten wird. Nach der durch ein μετ’ ἄλ(ων) gekennzeichneten Auslassung von Namen, die sonst

die städtischen Behörden in Zusammenwirken mit den Funktionären des Gymnasiums, welches in Ägypten erst in der römischen Zeit unter dem Namen εἰσκρισις bezeugt ist (Zu ihrem Fehlen in der ptolemäischen Zeit siehe HABERMANN 2004, 341). Im Zuge dieses Verfahrens wurden die Knaben auf ihre Eignung hin überprüft. Was das Alter des Eintritts in die Ephebie betrifft, so spricht, soweit dies aus den auf die εἰσκρισις bezüglichen Quellen im römischen Ägypten zu entnehmen ist, einiges für das 14. Lebensjahr bzw. die Zeit kurz davor oder danach. Die εἰσκρισις der Epheben fand mithin ungefähr zur selben Zeit statt wie die ἐπικρισις in die Klasse der ἀπὸ γυμνασίου. Allein schon aus der Existenz des speziellen Verfahrens der εἰσκρισις der Epheben dürfte m.E. aber zu folgern sein, daß die Absolvierung der ἐπικρισις allein für eine Zugehörigkeit zum Gymnasium wohl nicht ausreichte. Zu Ephebie und εἰσκρισις im römischen Ägypten siehe insbesondere NELSON 1979, 47-49; WHITEHORNE 1982; BUSSI 2003, 163-164. Zum Gymnasium siehe auch ORTH 1983.

32 Cf. BL I 2; 431; V 5; siehe auch NELSON 1979, 31-32.

33 [-ca.?- παρὰ Δημητριάς τῆς καὶ Τερεῦτος Ἐρμ]αίου μητρ(ρός) Θεῦτος | [-ca.?-] Ἐρ-
μοπ(ολ) ἀπὸ γ(υμνασίου) | [δοκταδράχμου ἀναγραφομένης ἐπ]ὶ τῶ ἐνεστῶτ(ι) | [. ἔτει Ἄντω-
νείνου καὶ Οὐήρου τῶν κυρίων Σεβαστ]ῶν ὁ υἱὸς [μ.ου] |⁵ [Ἄρτέμων - ca.?-] ἰωνος | [-ca.?- καὶ
ὀφείλει.] ἐπικρι(θῆναι) | [-ca.?-] ου μ . [. .] [15 Zeilen fehlen] |²³ [-ca.?-] εἶδο() μ . [. .]
| [-ca.?-] ἀπὸ τοῦ γυμνασίου(υ) |²⁵ [-ca.?- καὶ ὀμνύ]ω τὴν Αὐτοκράτορ[ος] | [Καίσαρος Μάρ-
κου Αὐρηλίου Ἄντωνείνου Σεβαστοῦ καὶ | [Αὐτοκράτορος Καίσαρος Λουκίου Αὐρηλίου]
Οὐήρου Σεβαστοῦ τ[ύχη]ν | [μηδὲν διεψεύσθαι. (ἔτους) ἰδ Αὐτοκράτορος] Καίσαρος
Μ[άρκου] | [Αὐρηλίου Ἄντωνείνου Σεβαστοῦ καὶ Α]ὐτοκράτο[ρος Καίσαρος] |³⁰ [Λουκίου
Αὐρηλίου Οὐήρου Σεβαστοῦ Μεσορ] ἡ κδ (Hervorhebungen von mir).

34 Siehe hierzu auch den unten in der Appendix reproduzierten Stammbaum der Familie des Artemon, wie er aus P. Amh. II 75 rekonstruiert werden kann. Die Lesung und Ergänzung einiger der in den im folgenden zitierten Aktensauszügen erscheinenden Abkürzungen ist zwar nach wie vor ungeklärt. Das Muster ihres Aufbaus wird jedoch ohne Probleme verständlich.

noch in der Haushaltsdeklaration genannt waren, folgt der Eintrag über den besagten Artemon: „Er selbst, Artemon, Sohn des Artemon *alias* Agrippa, vom Gymnasium, 3 Jahre alt.“ Es handelt sich bei diesem Artemon um dieselbe Person, für die in Kol. I die Epikrisis beantragt wird. Er war offensichtlich bereits im zarten Alter von nur drei Jahren nach dem frühen Tod seines Vaters Vorstand des Haushaltes geworden und mußte daher bei der Abgabe der Zensusdeklaration von einem Epitropos vertreten werden.³⁵

Der zweite Auszug (P.Amh. II 75,36-40) stammt aus den Zensusakten des Jahres 145/146 n. Chr. Er betrifft nun die Zensusdeklaration des Vaters des Artemon, Artemon *alias* Agrippa und zitiert aus ihr die Meldung seiner eigenen Person mit der Angabe des Stadtviertels, in welchem er registriert war, seines Status als ἀπὸ γυμνασίου und seines Alters, nämlich 53. Die zweite aus der Haushaltsdeklaration zitierte Meldung ist dann die seiner Ehefrau Demetria *alias* Tereus, ebenfalls ἀπὸ γυμνασίου und damals 26 Jahre alt.³⁶

Diesem Muster folgen sodann auch die weiteren Aktenauszüge. Zunächst einer aus den Zensusakten des Jahres 131/132 n. Chr. (P.Amh. II 75,41-46) mit

35 P.Amh. II 75,31-35 (cf. BL I 2.431): κγ (ἔτους) θεοῦ Αἰλίου Ἀντωνίνου Πόλ(εως) ἀπ(ηλιώτου) ια ἀμ(φοδάρχιας) β διαδοχῆς. | ἀναφό(ριον) Ἀρτέμωνος Ἀρτέμωνος τοῦ καὶ Ἀγρίππα μητρὸς | Δημητριάς τῆς κ(αὶ) Τερεῦτος ἀπὸ γ(υμνασίου) ἀφήλικ(ος) ἀναγρ(αφομένου) ἐπὶ Φ[ρ]ο(υρίου) λιβ(ός) | δι' ἐπιτρόπ(ου) Πτολεμαίου Διδύμου ἀτεκ() μετ' ἄλ(λων) ἐ(αυτὸν) |³⁵ Ἀρτέμωνα Ἀρτέμωνος τοῦ κ(αὶ) Ἀγρίππα ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἐτῶν) γ (Hervorhebungen von mir). – Übersetzung: „23. Jahr des vergöttlichten Aelius Antoninus (Akten des Stadtteils „östliche Stadt“, 11. Amphodarchie, 2. Aktenfolge. Eingabe des Artemon, des Sohnes des Artemon *alias* Agrippa, von der Mutter Demetria *alias* Tereus, vom Gymnasium, minderjährig, registriert im Stadtteil „westliche Festung“, durch den Vormund Ptolemaios, Sohn des Didymos ... nach anderen (sc. Namen): Er selbst, Artemon, Sohn des Artemon *alias* Agrippa, vom Gymnasium, drei Jahre.“

36 P.Amh. II 75,36-40 (cf. BL I 431; V 5): θ (ἔτους) ὁμ(οίως) Πόλ(εως) ἀπ(ηλιώτου) ια ἀμ(φοδάρχιας) | [] διὰ[δο]χ(ῆς) ἀναφό(ριον) | Ἀρτέμωνος τοῦ κ(αὶ) Ἀγρίππα Ἀρτέμωνα[ς] τοῦ Ἀσκληπι(ιάδου) ἀπαδου() μητρὸς Τερεῦτος [Ἀπολ(λωνίου)] ἀ[π]ὸ γ(υμνασίου) | ἀναγρ(αφομένου) ἐπὶ Φρο(υρίου) λιβ(ός) ἀ. κ() α () ἐ(αυτὸν) Ἀρτέμωνα τὸν κ(αὶ) Ἀγρίππ- | [πα]ν ἀπ[ὸ] γ(υμνασίου) (ἐτῶν) νγ, |⁴⁰ [μετ'] ἄλ(λων) γ(υμνασίου) Δημητρίαν τὴν κ(αὶ) Τερε(ῦν) Ἐρμαίου (υ) γ(υμνασίου) (αὐτοῦ) ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἐτῶν) κς. – Übersetzung: „9. Jahr ebenso (Akten des Stadtteils „östliche Stadt“, 11. Amphodarchie [...])te Aktenfolge, Eingabe des Artemon *alias* Agrippa, Sohn des Artemon des Sohnes des Asklepiades ... von der Mutter Tereus, Tochter des Apollonios, vom Gymnasium, registriert im Stadtteil „westliche Festung: ... er selbst Artemon *alias* Agrippa, vom Gymnasium, 53 Jahre, nach anderen (sc. Namen) von Frauen: Demetria *alias* Tereus, Tochter des Hermaios, seine Ehefrau, vom Gymnasium, 27 Jahre.“ – Der Papyrus hat für die Altersangabe der Demetria *alias* Tereus in Z. 40 μ (= 40), demnach sie im Jahr 106 n. Chr. geboren sein müßte. Sie hätte also ihren Sohn Artemon, für den sie 168 n. Chr. die Epikrisis beantragt im erstaunlich fortgeschrittenen Alter von mindestens 50 Jahren geboren. Außerdem ist diese Altersangabe inkonsistent mit Z. 61 (siehe unten Anm. 41), wo gesagt wird, daß Demetria *alias* Tereus im Jahr 132 n. Chr. 12 Jahre alt war. Dieser letzteren Angabe ist wohl Glauben zu schenken und die Altersangabe in Z. 36 entsprechend zu emendieren (siehe auch den Kommentar des Hg. in P.Amh. II p. 93). Vermutlich ist der Schreiber der Aktenauszüge beim Abschreiben in die falsche Zeile gerutscht, was insofern leicht erklärlich wäre, da es sich ja um Aktenauszüge handelt, die *expressis verbis* feststellen, daß Teile der Originalakten nicht mit abgeschrieben wurden.

einem Auszug aus der Haushaltsdeklaration des Großvaters des Artemon und seiner beiden Kinder, also des Vaters des Artemon, und dessen Schwester.³⁷ Die drei folgenden Aktenauszüge behandeln dann die Urgroßeltern von Vater- und Mutterseite (wohlgemerkt: in der patrilinearen Abstammungslinie) des Artemon. Zunächst in einem Auszug aus Akten des Jahres 64/65 n. Chr. (P.Amh. II 75, 47-49), der diesmal nicht den Zensusakten entnommen ist (denn in diesem Jahr hat kein Zensus stattgefunden), sondern auf ein Register aus dem 11. Jahr Neros rekurriert, in dem die Eltern des Großvaters väterlicherseits des Artemon, Asklepiades und Berous sowie deren Sohn Artemon eingetragen worden waren.³⁸ Dann folgt ein Auszug aus den Akten des Zensus von 75/76 n. Chr. (P.Amh. II 75, 50-53), und zwar aus der diesbezüglichen Haushaltsdeklaration des Vaters der Großmutter mütterlicherseits Apollonios, der auch seine Frau Didyme und seine 9-jährige Tochter Tereus, also die Großmutter des Artemon, meldet.³⁹ Darauf folgt dann wiederum ein Auszug aus dem bereits erwähnten Register aus dem Jahr 64/65 mit einem Eintrag über denselben Apollonios (P.Amh. II 75, 54-55).⁴⁰

37 P.Amh. II 75,41-46: [ις (ἔτους) θεοῦ] Ἰδριανοῦ Πόλ(εως) ἀπ(ηλιώτου) ια ἀμ(φοδαρχίας) [...] τόμ(ου) [...] κο(λλήματος) ρλη, | [ἀν]αφό(ριον) Ἀρτέμωνος Ἀσκληπιάδου τοῦ Ἀχιλλέως | [μ]ητ(ρός) Β[ε]ροῦτος Ἑρμαίου ἀπὸ γ(υμνασίου) ἀναγρ(αφομένου) ἐπι(ς) Φρο(υρίου) λιβ(ός) α . [.] . εισονερο() | [.] . ἀπ(ηλιώτου) σταθ(μοῦ) ἐ(αυτὸν) [Ἀ]ρ[τ]έμωνα Ἀσκληπιάδ(ου) [.] α [.] ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἑτῶν) πγ, |⁴⁵ [Ἀρτέμων]να τὸν κ(αί) Ἀγρίππαν υἱὸν μη[τ(ρός) Τ]ερε(ῦτος) Ἀπολ(ωνίου) ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἑτῶν) λθ, | [.] οδῶρ(αν) τή[ν κ(αί)] Θασῆσιν θυγ(ατέρα) μητ(ρός) τῆ[ς] (αὐτῆς) ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἑτῶν) μα. – Übersetzung: „16. Jahr des vergöttlichten Hadrianus (Akten des Stadtteils „östliche Stadt“, 11. Amphodarchie, [...] te Aktenrolle ... Seite 138. Eingabe des Artemon, des Sohnes des Asklepiades des Sohnes des Achilleus, von der Mutter Berous, Tochter des Hermaios, vom Gymnasium (registriert im?) Stadtviertel „westliche Festung“ ... Wohnung: Er selbst Artemon, Sohn des Asklepiades [...] vom Gymnasium, 83 Jahre; Artemon alias Agrippa, (sein) Sohn, die Mutter ist Tereus, Tochter des Apollonios, vom Gymnasium, 39 Jahre; [...]dora alias Thaesis, Tochter von derselben Mutter, vom Gymnasium, 41 Jahre.“

38 P.Amh. II 75,47-49: ια (ἔτους) Νέρωνος Φρο(υρίου) λιβ(ός) α τόμ(ου) κο(λλήματος) μδ, Ἀσκληπιάδης Ἀχιλλέως | Ἀσκληπιάδου μητ(ρός) Τεωη . . Ἡρωνος (ἑτῶν) μθ, | γ(υνη) (αὐτοῦ) Βερ[οῦ]ς Ἑρμαίου τοῦ Δωρίων[ο]ς (ἑτῶν) μδ, Ἀρτέμων υἱός (αὐτοῦ) (ἑτῶν) ιθ. – Übersetzung: „11. Jahr Neros, (Stadtteil) „westliche Festung“, 1. Aktenrolle, Seite 44: Asklepiades, Sohn des Achilleus des Sohnes des Asklepiades, von der Mutter Teon[...], Tochter des Heron, 49 Jahre; seine Ehefrau Berous, Tochter des Hermaios des Sohnes des Dorion, 44 Jahre; Artemon, sein Sohn, 19 Jahre.“

39 P.Amh. II 75,50-53 (cf. BL I 431; V 5): η (ἔτους) θεοῦ Οὔεσπα[σ]ιανοῦ Φρο(υρίου) λιβ(ός) ιδ ἀμ(φοδαρχίας) ἀλ(λο) ἀνα(φόριον) Ἀπολ(ωνίου) Ἀπολλω(νίου) | τ[ο]ῦ Ἡρακλή[ο]υ μ[η]τ(ρός) Τερε(ῦτος) Ἀπολ(ωνίου) ἀπὸ γ(υμνασίου) [.] . . ἐ(αυτὸν) Ἀπολλώ(νιον) (ἑτῶν) μα, | γ(υναικῶν) Διδύμη Ἐρμ[α]ίου τοῦ Διοσκ(όρου) γ(υναϊκα) (αὐτοῦ) ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἑτῶν) μ, | [Τ]ερεῦν θυγ(ατέρα) (αὐτοῦ) [ἀ]πὸ γ(υμνασίου) (ἑτῶν) θ. – Übersetzung: „8. Jahr Vespasians, (Stadtteil) „westliche Festung“, 14. Amphodarchie, eine andere Eingabe des Apollonios, des Sohnes des Apollonios des Sohnes des Herakles, von der Mutter Tereus, Tochter des Apollonios, vom Gymnasium [...]: Er selbst Apollonios, 41 Jahre; von den Frauen: Didyme, Tochter des Hermaios, seine Ehefrau, vom Gymnasium, 40 Jahre; Tereus, seine Tochter, vom Gymnasium, 9 Jahre.“

40 P.Amh. II 75,54-55: ια [(ἔτους) Ν]έρωνος Φρο(υρίου) λιβ(ός) α τόμ(ου) [κο(λλήματος) .],ε,

Mit diesen Aktenauszügen sind die Nachweise über den privilegierten Personalstatus eines ἀπὸ γυμνασίου in der patrilinearen Abstammungslinie beendet und es folgen sodann ebensolche Aktenauszüge über die mütterliche Abstammungslinie des Artemon. Zunächst ein Auszug aus den Zensusakten des Jahres 131/132 n. Chr. (P.Amh. II 75,56-61), und zwar aus der Meldung der Großeltern mütterlicherseits, Hermaios und Theus, sowie deren Tochter Demetria *alias* Tereus (also der Mutter des Artemon), die damals 12 Jahre alt war.⁴¹ Sodann ein Auszug aus den Akten des Zensus des Jahres 89/90 n. Chr. (P.Amh. II 75,62-69) mit dem Exzerpt der Deklaration des Ururgroßvaters mütterlicherseits Hermaios, der seine Kinder Areios und Thermuthion (also die Urgroßeltern des Artemon) sowie seine Enkel deklariert.⁴² Es fehlt also in diesen Aktenauszügen über die matrilineare Abstammungslinie des Artemon (im Gegensatz zu den oben er-

Ἀπολλ[ώ]νιος Ἀπολλω(νίου) |⁵⁵ [τοῦ Ἡρακλήρου μ[ητ(ρὸς)] Τερεῦτος (ἐτῶν) λ. – Übersetzung: „11. Jahr Neros, (Stadtteil) „westliche Festung“, 1. Aktenrolle, [Seite .]5: Apollonios, Sohn des Apollonios des Sohnes des Herakles, von der Mutter Tereus, 30 Jahre.“

41 P.Amh. II 75,56-61 (cf. BL I 431): ις (ἔτους) θεοῦ Ἀδριανοῦ Φρο(υρίου) λιβ(ὸς) | δ ἀμ(φοδαρχίας) ἄλ(λο) ἀναφ(όριον) Ἑρμαίου Ἀρείου | τοῦ Ἑρμαίου μητρο[ῶ]ς Θερμοῦθ(ι)ος Ἑρμαίου ἀπὸ γ(υμνασίου) | ἀναγρ(αφομένου) ἐπὶ Πόλ(εως) λιβ(ὸς) στ[α]θ(μοῦ) μετ' ἄλ(λων) ἐ(αυτὸν) Ἑρμαῖον | ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἐτῶν) μδ, |⁶⁰ γ(υμνασίων) Θεῦν ἀδελ(φήν) καὶ γ(υμνασίων) τῶν (αὐτῶν) γονέων (ἐτῶν) μγ, | Δημητρίαν τήν κ(αί) Τερε(ῦν) θυγ(ατέρα) (αὐτοῦ) ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἐτῶν) ιβ. – Übersetzung: „16. Jahr des vergöttlichten Hadrianus, (Stadtteil) „westliche Festung“, 4. Amphodarchie, eine andere <Eingabe> des Areios, des Sohnes des Hermaios, von der Mutter Thermuthion, der Tochter des Hermaios, vom Gymnasium, registriert im Stadtviertel „westliche Stadt“, Wohnung, nach anderen (sc. Namen): Er selbst, Hermaios, vom Gymnasium, 44 Jahre; von den Frauen: Theus, seine Schwester und Ehefrau von denselben Eltern, 43 Jahre; Demetria *alias* Tereus, seine Tochter, vom Gymnasium, 12 Jahre.“ – Zur Altersangabe in Z. 61 siehe oben Anm. 36.

42 P.Amh. II 75,62-69: θ (ἔτους) Δομιτιανοῦ Φρο(υρίου) λιβ(ὸς) δ ἀμ(φοδαρχίας) | ἄλ(λο) [ἀ]ναφ(όριον) Ἑρμαίου Ἀρείου τοῦ νε(ωτέρου) Ἀ[ρ]είου μ[ητ(ρὸς)] | [Θερ]μοῦθ(ι)ος ἀπ[ὸ] γ(υμνασίου) | ἀναγρ(αφομένου) ἐπὶ Πόλ(εως) λιβ(ὸς) στ[α]θ(μοῦ) μετ' ἄλ(λων) |⁶⁵ ἐ(αυτὸν) Ἑρμαῖον ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἐτῶν) νγ, | Ἀρειον υἱὸν ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἐτῶν) κζ. | Ἑρμαῖον υἱὸν Ἀρείου | δι() μητ(ρὸς) Θερμοῦθ(ι)ος ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἐτῶν) β, | γ(υμνασίων) Θερμοῦθ(ι)ος θυγ(ατέρα) (αὐτοῦ) μητ(ρὸς) Τερε(ῦτος) ἀδελ(φή) ἀπὸ γ(υμνασίου) γ(υμνασίων) τοῦ | ἀδελ(φῶν) Ἀρείου ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἐτῶν) κδ, || (Kol. III) Θεῦν θυγ(ατέρα(?)) (αὐτῆς) ἀπὸ γ(υμνασίου) α (ἔτους). – Übersetzung: „9. Jahr Domitians, (Stadtteil) „westliche Festung“, 4. Amphodarchie, eine andere Eingabe des Hermaios, des Sohnes des jüngeren Areios des Sohnes des Areios, von der Mutter Thermuthion, vom Gymnasium, registriert im Stadtviertel „westliche Stadt“, Wohnung, nach anderen (sc. Namen): Er selbst, Hermaios, vom Gymnasium, 53 Jahre, Areios, (sein) Sohn <vom Gymnasium, 27 Jahre; Hermaios, Sohn> des Areios [...], die Mutter ist Thermuthion, 2 Jahre; von den Frauen: Thermuthion, seine Tochter, von der Mutter Tereus, (seiner) Schwester, vom Gymnasium, Ehefrau des Bruders Areios, vom Gymnasium, 24 Jahre; Theus, ihre Tochter, vom Gymnasium, 1 Jahr.“ – Im Exzerpt in Z. 66 hat der Schreiber offenbar eine Zeile des Originals ausgelassen, siehe hierzu auch den Kommentar der Hg. (P.Amh. II p. 93): „The person who makes the returns in lines 62-9 for A.D. 90 is Hermaeus who was born in A.D. 37. His son Arius was born in A.D. 63 (line 73), and it is his grandson Hermaeus son of Arius who was two years old in A.D. 90; cf. lines 56-8, which give the return of the younger Hermaeus himself in A.D. 132. We must therefore read Ἀρειον υἱὸν ἀπὸ γ(υμνασίου) (ἐτῶν) κζ. | Ἑρμαῖον υἱὸν Ἀρείου |“

wähnten über die patrilineare) eine Zensusdeklaration des Urgroßvaters Areios. Möglicherweise deshalb weil entsprechende Akten für ihn gerade nicht auffindbar waren. Dafür erscheint der Urgroßvater dann allerdings bereits als zweijähriger zusammen mit seinem Vater Hermaios in dem letzten Aktenexzerpt des Textes (P.Amh. II 75,70-72) aus dem bereits erwähnten Register aus dem 11. Jahr Neros (= 64/65 n. Chr.).⁴³

Die oben behandelten Aktenauszüge in dem Epikrisis-Antrag P.Amh. II 75 zeigen übrigens daß die diversen zitierten Zensusakten aus früheren Jahren offenbar eine andere Form haben als die an drei Stellen erwähnte Akte aus dem 11. Jahr Neros, denn in den Auszügen aus den Zensusakten wird immer aus einer Haushaltsdeklaration (hier ἀναφόριον genannt) zitiert, und für diese eine Fundstelle in den Aktenrollen über den entsprechenden Zensus angegeben, während aus der Akte aus dem Jahr 64/65 n. Chr. lediglich nur kurze Zitate der relevanten Namen angeführt werden. Das läßt vermuten, daß es sich bei den Zensusakten um τόμοι συγκολλήσιμοι handelte, also Aktenrollen zu welchen die originalen Zensusdeklarationen zusammengeklebt worden waren.⁴⁴ Die Akte aus dem Jahr 64/65 n. Chr., für die keine Binnengliederung angegeben wird, scheint hingegen lediglich eine alphabetisch angeordnete Namenliste bzw. ein Register gewesen zu sein, aus der die die Vorfahren des Artemon betreffenden Einträge zitiert werden.

Das Register aus dem 11. Jahr Neros, bei welchem es sich nicht um eine Zensusakte handeln kann und das noch in einer weiteren Epikrisis-Anmeldung aus Hermupolis erscheint⁴⁵, war wohl ebenso Ergebnis einer behördlich angeordneten Revision der gymnasialen Klasse von Hermupolis⁴⁶, wie es die oben erwähnten entsprechenden Register aus dem 34. Jahr des Augustus (= 4/5 n. Chr.), dem 3. und 4. Jahr des Nero (= 56/57 u. 57/58 n. Chr.) und dem 5. Jahr des Vespasian (= 72/73 n. Chr.) im Falle der ἐκ τοῦ γυμνασίου von Oxyrhynchos waren. Im Zuge dieser Maßnahme sind vielleicht alle existenten gymnasialen Familien neu erfaßt worden und es mögen die Kriterien für die Zugehörigkeit der ἀπὸ γυμνασίου von Hermupolis neu bzw. endgültig fixiert und sogar möglicherweise auch neue Mitglieder in diese Statusgruppe aufgenommen worden sein. Nach diesem Zeitpunkt war es dann vielleicht für die Epikrisis in die gymnasiale Klasse von Hermupolis erforderlich, daß ein männlicher Vorfahr von Vater- wie Mutter-

43 P.Amh. II 75,70-72: ια (ἔτους) Νέρωνος Πόλεως λιβ(ός), [...] τόμ(ου) κο(λλήματος) ριδ, | Ἑρμαῖος Ἀρείου νε(ωτέρου) Ἄρε[ί]ου μητ(ρός) Θερμούθ(ι)ος (ἑτῶν) κθ, | Ἀρειος υἱὸς μητ(ρός) Τερεῦτ(ος) ἀ[δ]ελ(φῆς) (ἑτῶν) β. – Übersetzung: „11. Jahr Neros, (Stadtteil) „westliche Stadt“, [...]te Aktenrolle, Seite 114: Hermaios, Sohn des jüngeren Areios des Sohnes des Areios, von der Mutter Thermuthion, 29 Jahre; Areios, (sein) Sohn, von der Mutter Tereus, (seiner) Schwester, 2 Jahre.“

44 Zur Gestalt der Zensusakten siehe auch KRUSE 2002, 129-139.

45 P.Ryl. II 102 (cf. BL I 388; 467; VII 172).

46 Die Hg. von P.Amh. II 75 erwogen bereits: „The eleventh year of Nero ... was not a census year; but a revision of the ἐπίκρισις lists seems to have been made by then“ (p. 93); siehe auch MONTEVECCHI 1974, 229.

seite her, in dieses Register aus dem 11. Jahr Neros eingetragen sein mußte. Das würde erklären, warum man sich, wie aus der Analyse von P.Amh. II 75 deutlich geworden ist, auch noch rund 100 Jahre später auf die Eintragung von Vorfahren in dieser Liste beruft. Auffallend ist, daß in Hermupolis offenbar auch die Ehefrauen in diese Liste eingetragen wurden⁴⁷, was für die gymnasiale Klasse von Oxyrhynchos nicht bezeugt ist.

Wir haben gesehen, daß aus Registern über die Epikrisis bzw. Zensusakten Auszüge angefertigt wurden, die dann (wie etwa im Falle der hermopolitischen Epikrisis-Anmeldungen) als Nachweis für einen privilegierten Personalstatus dienten und damit für die Berechtigung des Anspruches, in die betreffende Statusgruppe eingeschrieben zu werden. Aber nicht nur bei Gelegenheit der Epikrisis, sondern auch wenn irgendwann später Nachweise über den Status irgendwelcher Personen benötigt wurden, griff man auf solche archivierten Akten zurück. Ein solcher Fall liegt wohl auch dem im folgenden zu besprechenden Dokument zugrunde. Es stammt aus der arsinoitischen Gaumetropole Ptolemais Euergetis (BGU II 562 = W.Chr. 220) und datiert aus nachtraianischer Zeit. Es handelt sich um Auszüge aus den amtlichen Zensus- und Epikrisis-Akten, die ein Mann namens Sabinus, wie er sagt, „in Übereinstimmung mit den archivierten Akten“ (σύμφωνα τοῖς ἐν καταχωρισμῶ)⁴⁸ angefertigt hat. Er könnte im Gauarchiv (der βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων), wo wohl die Originale der Akten archiviert waren, tätig gewesen sein. Wir wissen nicht, zu welchem Zweck die Auszüge angefertigt wurden, weil der Anfang des Textes nicht mehr erhalten ist. Die Aktenauszüge betreffen aber ganz offensichtlich sämtlich Mitglieder ein- und derselben arsinoitischen Katökenfamilie, deren Oberhaupt ein Mann namens Tebulos ist. Veranlaßt wurden sie vielleicht von einem Familienmitglied, welches einen Nachweis über seinen privilegierten Status benötigte.

Vom ersten erhaltenen Aktenauszug (Z. 1-5) sind nur noch geringe Reste erhalten.⁴⁹ Klarer sehen wir erst mit dem zweiten Exzerpt in den Z. 6-13. Er stammt aus dem εἰκονισμός des 7. Jahres des Traian, womit sicherlich die Akten des im Jahr 103/104 n. Chr. abgehaltene Zensus gemeint sind, wobei mit dem Terminus εἰκονισμός auf die Personalbeschreibungen, der in den Haushaltsdeklarationen gemeldeten Personen rekuriert wird. Der Auszug betrifft einen κάτοικος ἐπικεκριμένος namens Dioskoros, Sohn des Tebulos, der 20 Jahre alt ist, seine beiden Brüder, Eubulos und Theon, 22 und 14 Jahre alt und ebenfalls als κάτοι-

47 P.Amh. II 75,49. Es ergibt sich indes nicht nur aus den in Auszügen zitierten Zensusakten in P.Amh. II 75 sondern auch aus originalen Zensusdeklarationen (siehe P.Lond. III 936 [p. 30], 217 n. Chr.) u. 946 [p. 31]; 231 n. Chr. sowie P.Med. I 37 [= SB X 10437]; 217 n. Chr.) sicher, daß in Hermupolis sowohl Ehefrauen wie Töchter mit dem Statussignifikativ ἀπό γυμνασίου qualifiziert wurden es also wohl auch offiziell führen durften.

48 BGU II 562, 20-21; siehe zu diesem Text auch KRUSE 2002, 267-269.

49 ----- |¹ [.] .ον[- ca.15 -] | μη[τρὸς τῆς αὐτ]ῆς κάτ[οικος ἐπικεκριμένος
] | Θέων ἄλλο(ς) ἀδελ(φός) μητρ[ὸς - ca.13 -] | [. . .] . ἑτέρα Βερνί[κη - ca.17 -]
 ἀδελ(φή) |⁵ θυγάτηρ κατοίκου [(ἑτῶν) .].

κοι ἐπιεκκριμένοι bezeichnet, sodann ihre Schwester Apollinarian (16 Jahre alt) und schließlich die Mutter der vier Geschwister Berenike (37 Jahre alt).⁵⁰

Der folgende dritte Aktenauszug stammt aus den Akten über die Epikrisis der Katökensöhne, die im 8. Jahr Traians (= 104/105 n. Chr.) von den Epikritai Sotas und Papos vorgenommen worden ist. In ihm ist der Fall eines Katökensohnes namens Theon, Sohn des Tebulos, dokumentiert, der mit dem im vorherigen Auszug aus den Zensusakten des 7. Jahres (siehe oben) als 14-jährigen Katöken erscheinenden Theon, Sohn, des Tebulos, identisch sein muß. Von ihm heißt es nun in den Akten der Epikritai, er sei aus der Klasse der ἀνεπίκριτοι in die der Steuerpflichtigen (der λαογραφούμενοι) des Dorfes Trano() eingereiht worden, also in die Kategorie derjenigen Einwohner die den vollen Kopfsteuersatz zu zahlen hatten, wohingegen er als κάτοικος eigentlich in den Genuß des ermäßigten privilegierten Steuersatzes für diese Bevölkerungsgruppe hätte kommen müssen. Außerdem ist Theon offensichtlich auch noch unter die Bewohner eines Dorfes eingereiht worden, nicht unter die der Gaumetropole, unter die er eigentlich gehört hätte, weil die Familie dort im Stadtviertel Tharapeias ansässig war. Den Grund für diese Epikrisis nicht nur in die falsche Bevölkerungskategorie, sondern darüberhinaus auch noch unter die Bewohner des falschen Ortes erfahren wir nicht. Vielleicht war Theon bzw. derjenige der seine Epikrisis zu veranlassen gehabt hätte, seinerzeit nicht anwesend. Wie dem auch sei: Irgendwann nach dieser fehlerhaften Statusfeststellung muß von Theon (oder einem anderen Familienmitglied) bei den Behörden dagegen protestiert worden sein. Es wurde nämlich, wie wir aus dem Aktenauszug weiter erfahren, vom Königlichen Schreiber des Gaus eine Untersuchung des Falles veranlaßt, mit dem Ziel, zu klären, wie es passieren konnte, daß der besagte Knabe unter die λαογραφούμενοι des Dorfes Trano() aufgenommen wurde. Dies läßt sich wohl mit einiger Sicherheit, dem (wenn auch leicht verstümmelten) Passus in Z. 17 entnehmen.

50 BGU II 562,6-13: ἐξ εἰκονισμοῦ ζ (ἔτους) θεοῦ Τραι(αν)οῦ Θαραπειίας ἐπὶ Σεκνεβτύνει | κολ(λήματος) λε οἰκί(α) διπυργία καὶ αἴθ(ριον) ς' κδ' (ἔκτων) (τεταρτὸν καὶ εἰκοστὸν) μέρος | Διόσκορος Τεβούλ(ου) τοῦ Τεβούλ(ου) μη(τρὸς) Βερνίκ(ης) τῆς Τεβούλ(ου) | κάτοικ(ος) ἐπικ(εκριμένος) (ἑτῶν) κ, ς (ἔτει) (ἑτῶν) ιθ |¹⁰ Εὐβουλ(ος) ἀδελ(φός) μη(τρὸς) τῆς αὐτῆς ἐπικ(εκριμένος) κάτοικ(ος) (ἑτῶν) κβ, ς (ἔτει) κα ἄση(μος). | Θέων ἄλλο(ς) ἀδελ(φός) μη(τρὸς) τῆς αὐτῆς κάτοικ(ος) ἐπικ(εκριμένος) (ἑτῶν) ιδ. θήλ(ειαι). | Ἀπολλωνάριο(ν) ὁμοπάτ(ριος) καὶ ὁμο(μήτριος) ἀδελ(φή) θυγ(άτηρ) κ(ατ)οί(κου) (ἑτῶν) ιζ. Βερνίκ(η) Τεβούλ(ου) | μη(τρὸς) Ἐλένης θυγ(άτηρ) κατ(οί)κ(ου) {μη(τρὸς) τῆς αὐτῆς} (ἑτῶν) λζ. – Übersetzung: „Aus den Zensusakten des 7. Jahres des Traian (= 103/104 n. Chr.), Stadtviertel Tharapeia beim Tempel des Seknebtynis, Seite 35: Haus mit zwei Türmen und einem Innenhof, 1/6 1/24 (sc. von diesem Haus); Dioskoros, Sohn des Tebulos des Sohnes des Tebulos, von der Mutter Berenike, Tochter des Tebulos, der Personenstandsüberprüfung unterzogener Katöke, 20 Jahre; im 6. Jahr (= 102/103 n. Chr.) 19 Jahre. Eubulos, (sein) Bruder, von derselben Mutter, der Personenstandsüberprüfung unterzogener Katöke, 22 Jahre; im 6. Jahr 21 Jahre; ohne besondere Kennzeichen. Ein anderer Bruder, Theon, von derselben Mutter, der Personenstandsüberprüfung unterzogener Katöke, 14 Jahre. Frauen: Apollinarian, seine Schwester von demselben Vater und derselben Mutter, Tochter eines Katöken, 17 Jahre. Berenike, Tochter des Tebulos, von der Mutter Helene, Tochter eines Katöken, {von derselben Mutter}, 37 Jahre.“

Anlässlich dieser Untersuchung ist nun Theon vor den Epikritai im 8. Jahr erschienen und aus den von ihm vorgelegten Dokumenten (ἐξ ὧν ἐπηνέγκατο ἀποδείξεων), mittels derer er offensichtlich seine Abstammung aus einer in der Gauhauptstadt ansässigen Katökenfamilie beweisen konnte, schien es den Epikritai „offensichtlich“ (φανέν), „daß die Rechte bezüglich der Katöken (sc. in dem vorliegenden Fall) zu respektieren seien“ und Theon der Gruppe der im 7. Jahr Traians 14-jährigen Katökensöhne des Stadtviertels Tharapeia zugewiesen werden müsse.⁵¹

Dieses Ergebnis ihrer Untersuchung haben die Epikritai Sotas und Papos in den Akten über die von ihnen im 8. Jahr durchgeführte Epikrisis der Katökensöhne dokumentiert. Wie aus der von ihnen dann vorgenommenen Einreihung des Theon in die Gruppe der 14-jährigen Katökensöhne des vorherigen 7. Jahres hervorgeht, muß dessen falsche Epikrisis unter die kopfsteuerpflichtigen Dorfbewohner also in diesem Jahr stattgefunden haben. Die Angaben in den Zensusakten des 7. Jahres wurden dann aber offensichtlich aufgrund der Untersuchung im folgenden Jahr entsprechend korrigiert, denn in dem oben erwähnten vorherigen Auszug aus diesen Akten erscheint Theon ja völlig korrekt als 14-jähriger κάτοικος ἐπιεκκριμένος.⁵²

Es ist anhand der in diesem Beitrag vorgestellten Dokumente hoffentlich deutlich geworden, daß die von den Römern in Ägypten etablierte Einteilung der Bevölkerung in abgestufte und regelmäßig auf ihre Zusammensetzung hin überprüfte Statusgruppen mit der damit einhergehenden Reglementierung und Kontrolle des Statuszugangs mittels des Verfahrens der Epikrisis nicht ohne eine differenzierte Aktenführung und eine systematische Archivierung der betreffen-

51 BGU II 562,14-22: ἐξ ἐπικρίσεων υἱῶν κατοίκ(ων) η (ἔτους) θεοῦ Τραι(αν)οῦ Σώτου και |¹⁵ Πάπου γεφυ(μνασιαρχηκότων) ἐπικ(ριτῶν) κολ(λήματος) ια. ἑτέρου ἀφήλικος υἱοῦ κατοίκ(ου) | ἀπὸ ἀνεπικρίτ(ων) εἰς λαογρ(αφουμένους) ἀνειλ(ημμένου) και μεταδοθέντος ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ | βασιλ(ικου) γρ(αμματέως) εἰ[ς τὸ] ἐξετασθῆ[ναι] . . . κ|αι πῶς ἐπ[. ἐπ]ε τ(ῆ) κώμη Τρανο() | και ἐπὶ τῆς ἐξετάσεως παραγενομ(ένου) και ἐξ ὧν ἐπηνέγκ(ατο) ἀποδείξεων | πεφηνότος φανὲν ἡμῖν σώζειν τὰ πρὸς τοὺς κατοίκ(ους) δίκαια |²⁰ και ὀφείλ(ειν(?)) παραδεχθῆ[ναι] Θαραπείας (τεσσαρεσκαίδεκαετῆ) ζ (ἔτους) Τραιανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου | Θέων Τεβούλ(ου) τοῦ Τεβούλ(ου) μη(τρὸς) Βερνίκ(ης) ἀδελ(φῆς) πατρό(ς). (2. Hd.) Σαβεῖνος ἐξέλαβα | τὰ προκείμενα σύμφωνα τοῖς ἐν καταχωρισμῶ. – Übersetzung: „Aus den Akten über die Epikrisis der Katökensöhne im 8. Jahr des vergöttlichten Traian (= 104/105) der Epikritai Sotas und Papos, ehemaligen Gymnasiarchen, Seite 11: (bezüglich des Falles) eines anderen minderjährigen Katökensohnes aus der Gruppe der noch nicht der Personenstandsprüfung unterzogenen, der in die Gruppe der Kopfsteuerpflichtigen aufgenommen und von demselben Königlichen Schreiber übermittelt worden war, mit der Maßgabe, zu untersuchen [...] wie [...] im Dorf Trano (); sowohl als dieser zur Untersuchung erschienen war, als auch aus den Beweisurkunden, die er vorlegte, schien es uns offensichtlich, daß die auf die Katöken bezüglichen Rechte zu wahren seien und er in die Gruppe der im 7. Jahr des Traianus Caesar des Herrn (= 103/104) 14-jährigen (sc. Katökensöhne) im Stadtviertel Tharapeia aufgenommen werden müsse: Theon, Sohn des Tebulos des Sohnes des Tebulos, die Mutter ist Berenike, die Schwester des Vaters. (2. Hd.) Ich, Sabinus, habe das Vorstehende in Übereinstimmung mit den öffentlich verwahrten Akten entnommen.“

52 Siehe oben Anm. 50.

den Akten durchführbar war. Die Selbstdeklarationen der Bevölkerung im Zuge des in jedem 14. Jahr abgehaltenen Provinzialzensus wurden nicht nur in Aktenrollen gesammelt, sondern aus ihnen wurden nach Wohnorten, (d.h. Stadtquartieren und Dörfern) angelegte Einwohnerlisten bzw. Bevölkerungsregister angelegt, deren Binnengliederung wiederum nach Statusgruppen differenziert war. Evidentgehalten und aktualisiert wurden diese Listen einerseits durch die regelmäßigen Zensusmeldungen sowie gegebenenfalls durch Geburtsanzeigen, mittels derer die privilegierten Gruppen der Bevölkerung ihren männlichen Nachwuchs am Wohnort registrieren ließen. Dieser wurde infolgedessen künftig als *ἀναγραφόμενος* bezeichnet. Ebenfalls in die Bevölkerungsregister mit einfließen ferner die Ergebnisse der jährlich durchgeführten Epikrisis der in das Volljährigkeitsalter und damit in die Steuerpflichtigkeit eintretenden Mitglieder der fiskalisch privilegierten Bevölkerungsklassen, die in diesen Listen sodann mit dem Zusatz *ἐπικεκριμένος* bezeichnet wurden.

Der Ort der Archivierung solcher Akten bzw. Register war zunächst sicherlich bei den Behörden des Wohnorts, wo die betreffende Person, welche zur Epikrisis angemeldet wurde, registriert war. Angelegt und geführt wurden die Bevölkerungsregister nämlich in der Gaumetropole von den Vorstehern dieser Stadtteile, den Amphodarchen, in den Dörfern vom Komogrammateus. Wir wissen ferner, daß Kopien solcher Register auch an andere Behörden, namentlich die Verwaltung der Gaumetropole und die Gauverwaltung gingen.⁵³ Von den Lokalbehörden wurden sodann Kopien der Akten insbesondere im Gauarchiv (*βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων*) deponiert.

Darüberhinaus erhielten aber auch die alexandrinischen Behörden der Provinzverwaltung diese Akten, und zwar über den für den jeweiligen Gau zuständigen *ἐκλογιστής* in Alexandria, der die Finanzen und die Administration des Gaus regelmäßig zu überprüfen und eventuelle Unstimmigkeiten aufzuklären sowie die jährliche Revision der Verwaltung des Gaus durch den Statthalter vorzubereiten hatte. So erfahren wir etwa aus einer eidlichen Erklärung an den Gaustrategen des Oxyrhynchites aus dem Jahr 93/94 n. Chr. (PSI X 1109), daß der Eklogistes dieses Gaus dem Strategen den Auftrag übermittelt hatte, zu überprüfen, ob ein gewisser Dionysios, Sohn des Komon tatsächlich „von beiden Eltern Dodekadrachmos ist“, er also diesen Status zu Recht beansprucht. Dieser Auftrag

53 So erklärt etwa der Amphodarch, der im Jahr 72/73 n. Chr. die oben besprochenen diversen nach Statusgruppen gegliederten Register über die im Stadtviertel Apolloniu Parembolē ansässige Bevölkerung (SPP IV p. 62-78) zusammengestellt hat, daß eine Kopie der in seinem Stadtviertel ansässigen Liste der Römer und Alexandriner auch dem *βασιλικός γραμματεὺς* des Gaus und dem *γραμματεὺς μητροπόλεως* eingereicht worden ist (Z. 376-377). Da nicht alle Listen unten vollständig sind, muß unklar bleiben welche der sonst noch in SPP IV p. 62-72 versammelten Einwohnerlisten an übergeordnete Behörden gegangen sind. Es finden sich aber noch weitere solche Einreichungsvermerke für die drei ebenfalls in die Aktenrolle aufgenommenen Steuerabrechnungen, siehe hierzu auch KRUSE 2002, 274-276.

war wohl das Resultat einer Überprüfung der dem Eklogistes eingereichten Epikrisis-Akten bzw. Bevölkerungsregister, in denen dieser irgendwelche Unstimmigkeiten festgestellt haben muß. Den Prüfauftrag übermittelte der Strategie sodann an den Vormund des Betroffenen, der, weil der leibliche Vater wohl mittlerweile verstorben ist, in Reaktion darauf nun die eidliche Erklärung abgibt, daß sein Mündel väterlicher- wie mütterlicherseits von Dodekadrachmoi abstammt.⁵⁴ Am Schluß des Textes findet sich sodann der wohl zu Beweis Zwecken angefügte Auszug aus den Epikrisisakten des 9. Jahres des Domitian (= 89/90 n. Chr.), der anscheinend die Epikrisis des besagten Dionysios zum Gegenstand hat.⁵⁵

54 PSI X 1109,1-27 (cf. BL VIII 406; X 246): Κλαυδίωι Ἀρείωι στρα(τηγῶι) | παρὰ Θεώνος Διονυσίου τοῦ Λέοντος μητρὸς Ἰσιώνης τῶν ἀπ' Ὀξυ|ρύγχων πόλεως φροντιστοῦ |⁵ Διονυσίου Κόμωνος. πρὸς τὸ μετα|δοθῆν σοι ὑπὸ τοῦ ἐγλογιστοῦ εἰς | ἐξέτασιν εἶδος τῶι α (ἔτει) ἐν β τόμ(ω) | κολ(λήματι) ν δι' οὐ ἐπεζήτησεν εἰ ὁ | προγεγραμμένος Διονύσιος |¹⁰ ἐστὶν ἐξ ἀμφοτέρων γονέων (δωδεκάδραχμος) | [ἀπ]οφαίνομαι εἶναι αὐτὸν (δωδεκάδραχμον) | [ἀ]ναγραφόμενον ἐπ' ἀμφόδου | Ἴπποδρόμου, καὶ τὸν τούτου πατέρα | Κόμωνα Διονυσίου τοῦ Κόμωνος |¹⁵ μητρὸς Τιούδας τῆς Κοίντου ἀνα|[γραφομένου] ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἀμφόδ(ου) | [-ca.?-ὁ]μοίως δὲ καὶ τὸν τῆς | [μητρὸς αὐ]τοῦ πατέρα Διονύσι(ν) | [τὸ πρὶν (δωδεκάδραχμον)] ὄντα ἀναγραφόμενον |²⁰ [ἐπ' ἀμφόδου] Δρόμου Θεοήριδος | [τετελευτηκέν]αι αὐτὸν τῶς (ἔτει) | [Δομιτιανοῦ τοῦ κυ]ρίου ἐν ὑπερετέσι. | [καὶ ὁμνύω Αὐτοκρά]τορα Καίσαρα | [Δομιτιανὸν Σεβα]στὸν Γερμανικὸν |²⁵ [οὕτως εἶναι (2. Hd.?) (ἔτους)] γ Αὐτοκράτορος | [Καίσαρος Δομιτιανοῦ Σε]βαστοῦ Γερμανικῶι | [-ca.-]. - Übersetzung: „An Claudius Areios, den Strategen, von Theon, Sohn des Dionysios des Sohnes des Leon, die Mutter ist Isione, aus der Stadt Oxyrhynchos, Vormund des Dionysios, des Sohnes des Komon. Zu dem Dir vom Eklogistes übermittelten Auftrag vom 11. Jahr (= 91/92 n. Chr.) (niedergelegt) in der 2. Aktenrolle, Kolumne 50, mittels dessen er überprüft wissen wollte, ob der vorgenannte Dionysios von beiden Eltern her ein Dodekadrachmos ist, erkläre ich, daß er ein Dodekadrachmos ist, registriert im Stadtviertel „Hippodrom“, und daß dessen Vater Komon, Sohn des Dionysios des Sohnes des Komon, die Mutter ist Tioudas, Tochter des Quintus, registriert in demselben Stadtviertel [---], und ebenso, daß der Vater seiner Mutter (sc. des Knaben Dionysios) [der vormals Dodekadrachmos war], registriert im Stadtviertel „Dromos der Thoëris“ im 6. Jahr Domitians (= 86/87 n. Chr.) in der Klasse der Überjährigen verstorben ist. Und ich schwöre beim Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus, daß es sich so verhält. (2. Hd.?). Im 13. Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus [---].“ In Z. 17 ist am ehesten ein Hinweis auf den Status des Vaters zu ergänzen, man erwartet eigentlich εἶναι καὶ αὐτὸν (δωδεκάδραχμον), wofür aber nach dem Hg. (siehe den Zeilenkommentar) an der Stelle kein Platz ist, weshalb er ein verkürztes εἶναι (δωδεκάδραχμον) erwägt.

55 Der Text bzw. die vom Hg. gebotene Transkription ist mir an dieser Stelle nicht ganz klar: Sie lautet (PSI X 1109,28-29): ἐξ ἐπικρίσεως θ (ἔτους) Δομιτιανοῦ | ζη() . . . κολ(λήματι) ἰζ ὡς (ἔτῶν) ια ἐπικεκριμ(ένος) (ἔτει) γγ. Rekuriert wird offenbar auf das 17. κόλλημα einer Aktenrolle, was eigentlich erwarten läßt, daß davor die Nummer des entsprechenden τόμος genannt war. Man ist zwar zunächst versucht, diese an der vom Hg. nicht entzifferten Stelle vor κόλ() zu suchen. Eine Überprüfung anhand einer mir von R. Pintaudi dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Photographie des Papyrus ergab indes, daß die Lesung ζη am Anfang der Z. 29 paläographisch recht plausibel zu sein scheint. Ich vermag indes ebensowenig wie der Erstherausgeber die folgenden Zeichen recht zu deuten. Sicher ist jedenfalls, daß es sich um eine Abkürzung handeln muß, wobei ich diese nicht schon nach dem Eta annehmen möchte, wobei das letzte Zeichen, wohl der Kürzungsstrich ist. Das ζη..() (?) ist vielleicht als Hinweis auf eine amtliche Überprüfung (ζήτησις) des Falls zu deuten und daher vielleicht eine Form von ζητέω anzunehmen. So findet sich etwa häufig in amtlichen Dokumenten bzw. Listen neben einzelnen Einträgen der gegebenenfalls mehr oder weniger stark abgekürzte

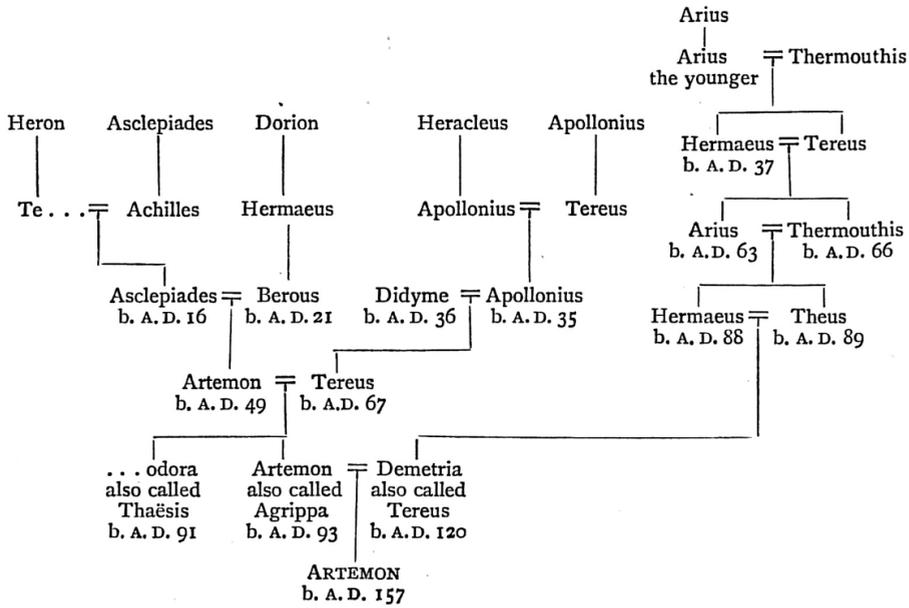
Die oben behandelten Texte zeigen ferner, daß die diversen die Bevölkerungs- resp. Statuskontrolle betreffenden Akten über sehr lange Zeiträume, z.T. sogar über Jahrhunderte hinweg, archiviert und konsultierbar gewesen sind, damit man aus ihnen die entsprechenden Nachweise über den Personalstatus der Familie bzw. die Epikrisis der Vorfahren der bei der aktuellen Epikrisis angemeldeten Personen erheben resp. seitens der Behörden die von jenen unter Berufung auf solche Akten geltend gemachten Ansprüche überprüfen konnte.

Das System der ἐπίκρισις der Statusgruppen der enchorischen Bevölkerung Ägyptens mit Hilfe der auf sie bezüglichen Akten hat nach Ausweis unserer Quellen bis zum Ende des 3. Jh. offenkundig reibungslos funktioniert.⁵⁶ Eine beträchtliche Organisationsleistung, die sicherlich nicht allein in dem Ziel der Konstitution einer lokalen Elite begründet war, sondern nicht zuletzt auch darin, die Gefahr ungerechtfertigter Steuerausfälle soweit als möglich zu minimieren. Denn, da im Prinzip die Einreihung jedes neuen Mitglieds in eine der fiskalisch privilegierten Statusgruppen der enchorischen Bevölkerung einer Minderung des Steueraufkommens gleichkam, konnte es in den Augen der Römer hier wohl gar nicht genug Kontrolle geben.

Randvermerk ζήτει („überprüfe!“), und zwar den Gegenstand des betreffenden Eintrages (siehe hierzu etwa P.Lond. Wasser Z. 42 und die diesbezüglichen Bemerkungen des Hg. Interessant auch P.Bouriant 42,298). Für PSI X 1109,29 möchte ich (mit aller Vorsicht) daher ζήτ(ει) vorschlagen. Gegenstand dieser Untersuchung könnten die in dem 17. κόλλημα dokumentierten Daten sein. Zu der auf das κολ(λήματι)ιζ folgenden Passage: ὡς (ἐτῶν) ια ἐπικεκριμ(ένος) (ἔτει) ιγ bemerkt der Hg. im Zeilenkommentar „Si è voluto, pare, annotare che nell'a. 13° di Domiziano il ragazzo sottoposto ad ἐπίκρισις aveva undici anni.“ Es wäre indes ungewöhnlich, wenn die Epikrisis, bereits im Alter von 11 Jahren und nicht, wie üblich, mit dem Erreichen des 14. Lebensjahres vorgenommen worden wäre. Außerdem versteht man nicht ganz, wieso an dieser Stelle plötzlich von der Epikrisis im 13. Jahr (= 93/94 n. Chr.) die Rede sein soll, wo doch der Aktenauszug, wie in Z. 28 gesagt wird, aus den Epikrisis-Akten des 9. Jahres (= 89/90 n. Chr.) stammen soll. Könnte es vielleicht sein, daß die Überprüfung, auf die möglicherweise mit dem ζήτ(ει) rekuriert wird (siehe oben), den Umstand betraf, daß der Knabe mit einer (irregulären) Altersangabe von 11 Jahren in den Akten aufschien, dann aber bei der Epikrisis des 9. Jahres in die 13-jährigen eingereiht wurde?

56 Die spätesten bisher bekannten Epikrisisanträge sind SB XXII 15626 (276-282) für die Metropolitiklasse und P.Turner 38 (274/275 od. 280/281) für die gymnasiale Klasse von Oxyrhynchos.

Appendix:
 Der Stammbaum der Familie des Artemon, Sohn des Artemon *alias* Agrippa
 nach P. Amh. II 75*



* Reproduktion von P. Amh. II p. 91.

- BAGNALL 1991
R. S. BAGNALL, *The Beginnings of the Roman Census in Egypt*, «GRBS», 32, 255-265.
- BAGNALL-FRIER 1994
R. S. BAGNALL-B. W. FRIER, *The Demography of Roman Egypt* (Cambridge Studies in Population, Economy and Society in Past Time 23), Cambridge.
- BUSI 2003
S. BUSI, *Selezione di élites nell'Egitto romano*. Ἐπίκρισις ed ἐπισκοπισις tra I e III secolo d.C., «Laverna», 14, 146-166.
- CANDUCCI 1990
D. CANDUCCI, *I 6475 cateci greci dell'Arsinoite*, «Aegyptus», 70, 211-255.
- CANDUCCI 1991
D. CANDUCCI, *I 6475 cateci greci dell'Arsinoite: Prosopografia*, «Aegyptus», 71, 121-216.
- HABERMANN 2004
W. HABERMANN, *Gymnasien im ptolemäischen Ägypten – eine Skizze*, in: D. KAH u. P. SCHOLZ (Hgg.), *Das hellenistische Gymnasium*, Berlin, 335-348.
- HAENSCH 1992
R. HAENSCH, *Das Statthalterarchiv*, «ZRG», 109, 209-317.
- HOMBERT-PRÉAUX 1952
M. HOMBERT-C. PRÉAUX, *Recherches sur le recensement dans l'Égypte romaine* (Papyrologica Lugduno-Batava V), Leiden.
- JÖRDENS 2009
A. JÖRDENS, *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti* (Historia Einzelschriften 175), Stuttgart.
- KRUSE 2002
TH. KRUSE, *Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs* (30 v. Chr. – 245 n. Chr.) (Archiv für Papyrusforschung, Beiheft 11), 2 Bde, Leipzig-München.
- MONTEVECCHI 1970
O. MONTEVECCHI, *Nerone a una polis e ai 6475*, «Aegyptus», 50, 5-33.
- MONTEVECCHI 1974
O. MONTEVECCHI, *L'epikrisis dei Greco-Egizi*, in: *Proceedings of the XIVth International Congress of Papyrologists*, Oxford, 24-31 July 1974, London, 227-232.
- MONTEVECCHI 1975
O. MONTEVECCHI, *Nerone e l'Egitto*. Postille, «PdP», 30, 48-58.
- MONTEVECCHI 2000
O. MONTEVECCHI, *Linguaggio tecnico e varianti locali nelle dichiarazioni per l'epikrisis*, in: *Atti del IV Convegno Nazionale di Egittologia e Papirologia*. Siracusa, 5-7 dicembre 1997, a cura di C. BASILE e A. DI NATALE, Siracusa (Quaderni del Museo del Papiro 9), 91-98.
- NELSON 1979
C. A. NELSON, *Status Declarations in Roman Egypt* (American Studies in Papyrology 19), Amsterdam.
- ORTH 1983
W. ORTH, *Zum Gymnasium im römerzeitlichen Ägypten*, in: H. HEINEN (Hg.), *Althistorische Studien. Hermann Bengtson zum 70. Geburtstag dargebracht von Kollegen und Schülern* (Historia Einzelschriften 40), Wiesbaden, 223-232.
- PALME 1993
B. PALME, *Die ägyptische κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ und Lk 2,1-5*, «PzB», 2, 1-24.

RUFFINI 2006

G. RUFFINI, *Genealogy and Gymnasium*, «BASP», 43, 71-99.

SÁNCHEZ-MORENO ELLART 2010

C. SÁNCHEZ-MORENO ELLART, Ὑπομνήματα ἐπιγεννήσεως: *the Greco-Egyptian Birth Returns in Roman Egypt and the Case of P. Petaus 1-2*, «APF», 56, 91-129.

VAN MINNEN 2002

P. VAN MINNEN, Οἱ ἀπὸ γυμνασίου: 'Greek' Women and the Greek 'Elite' in the Metropoleis of Roman Egypt, in: H. MELAERTS-L. MOOREN (Hgg.), *Le rôle et le statut de la femme en Égypte hellénistique, romaine et byzantine. Actes du colloque international, Bruxelles-Leuven 27-29 novembre 1997* (Studia Hellenistica 37), Leuven-Paris-Sterling (VA), 337-353.

WHITEHORNE 1982

J.E.G. WHITEHORNE, *The Ephebate and the Gymnasial Class in Roman Egypt*, «BASP», 19, 171-184.

WOLFF 2002

H.J. WOLFF, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats. Erster Band: Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung*, hrsg. von H.-A. RUPPRECHT (Handbuch der Altertumswissenschaft X 5.1), München.

YIFTACH-FIRANKO 2010

U. YIFTACH-FIRANKO, *A Gymnasial Registration Report from Oxyrhynchus*, «BASP» 47, 2010, 45-65.